



AMTSBLATT

Informationen und Bekanntmachungen
aus der Gemeinde Balgheim

BALGHEIM AKTUELL



Kinderferienprogramm

Musikverein Balgheim

Freitag, 28.07.2017
14.00 Uhr Schafstall

Gesangverein Liederkranz

Montag, 31.07.2017
13.30 Uhr Ringzughaltestelle

Gemeinde Balgheim

Mittwoch, 02.08.2017
5.30 Uhr Rathaus

DRK Balgheim

Samstag, 12.08.2017
14.00 Uhr DRK-Heim beim Feuerwehrmagazin

Jugendreferat

Dienstag, 15.08.2017
14.00 Uhr Jugendraum

Freiw. Feuerwehr

Samstag, 19.08.2017
14.30 Uhr Feuerwehrmagazin

TSV Balgheim

Samstag, 26.08.2017
16.30 Uhr Sport- und Festhalle

Freiw. Feuerwehr

Straßenfest

Sonntag, 27.08.2017, ab 10.30 Uhr
beim Feuerwehrmagazin

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 4. September 2017 bis zum 8. September 2017, spätestens am **8. September 2017 bis 11.30 Uhr**, bei der Gemeindebehörde Bürgermeisteramt, Marienplatz 3, Zimmer 2.03 Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 3. September 2017 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 285 Rottweil-Tuttlingen durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 3. September 2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 8. September 2017) versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22. September 2017, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



Bekanntmachung

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht
in das Wählerverzeichnis und die Erteilung
von Wahlscheinen für die Wahl zum

19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde Balgheim wird in der Zeit vom 4. September 2017 bis 8. September 2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Marienplatz 3, Zimmer 2.03 (rollstuhlgerecht) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.



Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Balgheim, 27.07.2017

gez.

Helmut Götz
Bürgermeister

Gemeinde Balgheim

Landkreis Tuttlingen

Öffentliche Bekanntmachung des Bürgerentscheids

Wegen der Zulassung eines Bürgerbegehrens über die Verpachtung von Gemeindeflächen zur Aufstellung von 2 Windrädern wird ein Bürgerentscheid nach § 21 der Gemeindeordnung (GemO) in der Gemeinde Balgheim notwendig.

Der Bürgerentscheid findet statt am Sonntag, dem 24. September 2017.

Entschieden ist die Frage in dem Sinne, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen mit Ja oder Nein beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 % der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit „Nein“ beantwortet.

Stimmberechtigt sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes sowie Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger), die am Abstimmungstag das 16. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde mit Hauptwohnung wohnen und nicht vom Wahlrecht bzw. Stimmrecht ausgeschlossen sind. Diese werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen und können wählen. Der Bürgermeister ist berechtigt, vom Unionsbürger zur Feststellung seines Stimmrechts einen gültigen Identitätsausweis sowie eine Versicherung an Eides statt mit der Angabe seiner Staatsangehörigkeit zu verlangen.

Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis

Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde

verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, sind mit der Rückkehr stimmberechtigt. Stimmberechtigte, die nach ihrer Rückkehr am Abstimmungstag noch nicht mindestens drei Monate in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, werden **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.

Stimmberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung beizufügen.

Vordrucke für diese Erklärung hält das **Bürgermeisteramt** Balgheim bereit.

Die Anträge auf Eintragung müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten eidesstattlichen Versicherung – spätestens bis zum Sonntag, 03. September 2017 beim **Bürgermeisteramt** Balgheim eingehen.

Balgheim, 27.07.2017

Bürgermeisteramt

Balgheim

gez.

Helmut Götz, Bürgermeister

Gemeinde Balgheim

Landkreis Tuttlingen

Öffentliche Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für den Bürgerentscheid am 24. September 2017 wegen der Zulassung eines Bürgerbegehrens über die Verpachtung von Gemeindeflächen zur Aufstellung von 2 Windrädern

Bei dem Bürgerentscheid kann nur abstimmen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

1. Wählerverzeichnis

1.1 In das Wählerverzeichnis werden **von Amts wegen** die für den Bürgerentscheid am 24.09.2017 Stimmberechtigten **eingetragen**.

Stimmberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 03.09.2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann (siehe Nr. 1.3).

Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, sind mit der Rückkehr stimmberechtigt. Stimmberechtigte, die nach ihrer Rückkehr am Abstimmungstag noch nicht mindestens drei Monate in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, **werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.

Stimmberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung beizufügen.

Vordrucke für diese Anträge und Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt** Balgheim bereit.

Die Anträge auf Eintragung müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten eidesstattlichen Versicherung – spätestens bis zum Sonntag, 03.09.2017 beim Bürgermeisteramt Balgheim eingehen.

Behinderte Stimmberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wird dem Antrag entsprochen, erhält der/die Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern nicht gleichzeitig ein Wahlschein beantragt wurde.

- 1.2 Das Wählerverzeichnis wird an den Werktagen von 04.09.2017 bis 08.09.2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten für Stimmberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Rathaus Balgheim
Marienplatz 3
Zimmer. 2.03
(rollstuhlgerecht)

Jeder Stimmberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Stimmberechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 bis 4 Bundesmeldegesetz eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch Datensichtgerät möglich.

- 1.3 Der/Die Stimmberechtigte, der/die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am Freitag, dem 08.09.2017 bis 11.30 Uhr beim **Bürgermeisteramt Balgheim**, Marienplatz 3, Zimmer 2.03 die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift gestellt werden.

- 1.4 Der/Die Stimmberechtigte kann grundsätzlich nur in dem Abstimmungsraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Abstimmungsraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben. Wer in einem anderen Abstimmungsraum oder durch Briefwahl wählen möchte, benötigt dazu einen Wahlschein (siehe Nr. 2).

2. Wahlscheine

- 2.1 Einen Wahlschein erhält **auf Antrag**

2.1.1 ein in das **Wählerverzeichnis eingetragener** Stimmberechtigter,

2.1.2 ein **nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener** Stimmberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Eintragung in das Wählerverzeichnis nach § 3 Abs. 2 und 4 Kommunalwahlordnung - KomWO - (vgl. 1.1) oder die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen; dies gilt auch, wenn ein Unionsbürger nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die zur Feststellung seines Stimmrechts verlangten Nachweise nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO vorzulegen,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Antrags- oder Einsichtsfrist entstanden ist,
- c) wenn sein Stimmrecht im Widerspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Bürgermeisteramt bekannt geworden ist.

- 2.2 **Wahlscheine können** bis Freitag 22.09.2017, 18.00 Uhr **beim Bürgermeisteramt**

Balgheim
Marienplatz 3
Zimmer 2.03

schriftlich, mündlich oder in elektronischer Form beantragt werden.

Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Wahlschein noch bis zum Abstimmungstag 15.00

Uhr beantragt werden. Das Gleiche gilt für die Beantragung eines Wahlscheins aus einem der unter Nr. 2.1.2 genannten Gründen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Stimmberechtigter kann sich für die Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Versichert ein Stimmberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag **vor** der Abstimmung, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

- 2.3 Wer einen Wahlschein hat, kann entweder in einem beliebigen Abstimmungsraum der Gemeinde oder durch Briefwahl wählen. Der Wahlschein enthält dazu nähere Hinweise. Mit dem Wahlschein erhält der Stimmberechtigte zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag für die Briefwahl
- einen **amtlichen gelben Wahlbriefumschlag** mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird. Der Wahlberechtigte, der seine Briefwahlunterlagen beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

- 2.4 Bei der Briefwahl muss der Abstimmende den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Vorsitzenden des Gemeindeabstimmungsausschusses absenden, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform befördert.

Der **Wahlbrief** kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Balgheim, 27.07.2017

Bürgermeisteramt

gez. Helmut Götz

Bürgermeister

Benefiz-Hockete zugunsten der Friedhofsglocke

Die LQN-Gruppe „Dorfverschönerung“ lädt am Atrium des Panoramawegs (bei den Liegen) bei entsprechendem Wetter am

Sonntag, 10.09.2017

zu einer Hockete mit Bewirtung ein. Der Erlös kommt der Anschaffung der Friedhofsglocke zugute. Die Bewirtungsplanung hat in dankenswerter Weise Günter Schäfle übernommen. Er wird vom LQN-Team zusammen mit Georg Schmid und vom Bauhof-Team bei der Vorbereitung unterstützt.

MITTEILUNGEN DES BÜRGERMEISTERS



Herzlichen Glückwunsch zur bestandenen mittleren Reife

Aus der Gemeinde Balgheim haben folgende Schüler an der Realschule Spaichingen, laut dortiger Mitteilung, die Prüfungen abgelegt und mit Erfolg bestanden:

Fabienne Leonhardt

Eduard Wittenberg

Der Bürgermeister gratuliert den Balgheimer Schülerinnen und Schülern der vorgenannten sowie der anderen Realschulen, die keine Namensliste übersandt haben, auch im Namen des Gemeinderats und der Gemeindeverwaltung recht herzlich und wünscht für die Zukunft alles Gute!

Altersjubilare im Monat August 2017

Wir wünschen allen Jubilarinnen und Jubilaren die im Monat August geboren sind, für den weiteren Lebensweg alles Gute, Gesundheit und Glück, natürlich auch all denjenigen, die ihre Daten nicht veröffentlicht haben möchten.

30.08. Frau Rosa Hauser 85 Jahre

MITTEILUNGEN DES BÜRGERBÜROS



Abfallkalender/Sprechzeiten

Bitte beachten Sie geänderte Abfuhrtermine!!

Biomüll Mittwoch, 02.08.2017
Mittwoch, 09.08.2017
Mittwoch, 16.08.2017
Mittwoch, 23.08.2017
Mittwoch, 30.08.2017
Mittwoch, 13.09.2017
Windeltonne Mittwoch, 09.08.2017
Mittwoch, 23.08.2017
Mittwoch, 06.09.2017
Papiertonne Mittwoch, 23.08.2017
Werttonne (gelber Deckel) Montag, 31.07.2017
Montag, 28.08.2017
Restmüll Mittwoch, 09.08.2017
Mittwoch, 06.09.2017

Restmüll 8-wöchentlich Mittwoch, 09.08.2017

Grünschnitt (Bauhof) 12.00 – 12.30 Uhr

SPERRMÜLL + Elektrogeräte nach Anmeldung

Anmeldekarte oder Fax 07721 886670

Wertstoffcontainer Glas, (Einwurfzeiten beachten)

Gewerbegebiet Steigacker beim Tennisplatz

Kleidercontainer

Schulstraße 8, beim Bauhof

CDs und DVDs, Handys

Behälter vor dem Bürgerbüro im Rathaus

Vermeiden – sortieren – verwerten

Abfallberatung beim Landratsamt Tuttlingen,

Tel.: 07461 926-6000

Elektronischer Abfallkalender für das Smartphone: neue Abfall-App zum Herunterladen unter www.abfall-tuttlingen.de.

Keine Gewähr für Druckfehler – es gelten die Termine im Abfallkalender des Landkreises Tuttlingen.

Sprechzeiten des Rathauses

Montag 9.00 – 11.30 Uhr
Dienstag 7.30 – 12.30 Uhr 15.30 – 17.30 Uhr
Donnerstag 9.00 – 13.00 Uhr 15.30 – 18.30 Uhr
Freitag 9.00 – 11.30 Uhr

In dringenden Fällen ist die Verwaltung telefonisch erreichbar.

Bürgermeistersprechstunde

nach vorheriger Vereinbarung.

Direkter Draht zu den Mitarbeitern/-innen des Rathauses.

Sie können uns zu den üblichen Arbeitszeiten wie folgt erreichen:

Zentrale und Vorzimmer des Bürgermeisters 940 00 9-0
Bürgerbüro: Frau Schutzbach und Frau Heß 940 00 9-10
Kasse: Frau Kolb 940 00 9-11
Jugendreferat 940 00 9-13
Jugendreferat Mobil 0152 52050516
Internet: www.balgheim.de
Telefax 940009-40

Sprechzeiten Jugendreferat

Dienstag 16.00 – 17.30 Uhr

Sprechzeiten MiKaDo e.V.

Dienstag 9.00 – 11.00 Uhr
Donnerstag 9.00 – 11.00 Uhr
während der Sprechzeiten: 9051564
E-Mail: mikado.balgheim@gmx.de

Öffnungszeiten öffentlicher Einrichtungen

Sommerferien 2017

Rathaus

Im Monat August gelten folgende geänderte Sprechzeiten:
Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, 9.00 – 11.30 Uhr
Donnerstag, 14.30 – 17.00 Uhr

Amtsblatt

In der 31., 32., 33. und 34. Kalenderwoche (Donnerstag, 03.08.17, 10.08.17, 17.08.17 und 24.08.17) erscheint kein Amtsblatt.

Sport- und Festhalle

Geschlossen vom 31.07.17 – 20.08.17.

MiKaDo

Urlaub vom 17.07. – 06.08.2017.

Vertretung Angelika Kallenberger in Denkingen, Tel. 700685
oder Frau Antje Faulhaber in Frittlingen, Tel. 07426 962431.

KOMMUNALE NOTIZEN



Aktuelles aus der letzten Gemeinderatssitzung vom Dienstag, 18.07.2017

Blutspender-Ehrung

Bürgermeister Helmut Götz gab im Auftrag des DRK-Blutspendedienstes bekannt, dass Herr Alexander Dulsan für 10-maliges unentgeltliches Blutspenden zu ehren ist. Er konnte leider an der Ehrung nicht teilnehmen. Insgesamt dankte der Bürgermeister ihm sowie allen anderen Blutspendern für diesen selbstlosen und wichtigen Dienst, da Blut durch nichts zur ersetzen ist.

Strukturgutachten Wasser- und Löschwasserversorgung:

Der Leiter der Abteilung Wasser und Abwasser, Herr Klaus Rhode von Badenova Netze GmbH stellte das von der Gemeinde in Auftrag gegebene Strukturgutachten zur Sicherung der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Balgheim vor. Es beinhaltet sowohl kurzfristige, als auch mittelfristige und langfristige Maßnahmen. Insgesamt hat er der Balgheimer Wasserversorgung ein gutes Zeugnis ausgestellt. Sie ist ausreichend und leistungsfähig. Dennoch ist die Grundversorgung mit diesem wichtigen Lebensmittel unbedingt dauerhaft sicherzustellen und ständig zu optimieren. Daher sind einige Maßnahmen in nächster Zeit, zusätzlich zu dem, was die Gemeinde bereits in den letzten Jahren investiert hat, notwendig. Neben den mittel- und langfristigen Maßnahmen sowie einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ging er vor allem vertiefend auf den kurzfristigen Bedarf ein.

Die Quelfassungen im jetzigen Zustand sind anfällig für Beeinträchtigungen des Rohwassers, z. B. durch Trübungen. Eine Neufassung der Quellen verringert sowohl die Gefahr der Beeinträchtigungen, aber steigert ebenso die Versorgungssicherheit, in dem eine Erhöhung der Quellschüttung, also mehr Wasser erwartet wird. Insofern empfahl die Badenova die Neufassung der Quellen und eine entsprechende Antragsstellung beim Regierungspräsidium auf Bewilligung einer Förderung. In den Förderantrag soll auch die Erneuerung der Fernwirktechnik mit einbezogen werden. Damit kann gewährleistet werden, dass aktuelle Überwachungsdaten problemlos auch in den Abend- und Wochenendstunden abgerufen werden können und ggf. auf Störungen Einfluss genommen werden kann. Weiterverfolgt werden soll auch eine vertraglich festgelegte Anschlussmöglichkeit zur Löschwasserentnahme an der Primquelleleitung der Stadt Spaichingen, soweit wirtschaftlich und technisch umsetzbar. Die Gesamtmaßnahme wird voraussichtlich knapp 200.000 EUR kosten.

Vergaben, Beratung und Informationen zu Projekten und Maßnahmen

a) Aussegnungshalle Friedhof

Architekt Rolf-Dieter Lehr legte dar, dass die Ausschreibungssituation aktuell sehr schwierig sei, da bei den Bau-

unternehmen ein hoher Auslastungsgrad gegeben sei. Dennoch konnte der Auftrag für die Abbruch- und Erdarbeiten an die günstigste Bieterin, die Firma Huber aus Böttingen vergeben werden. Hierbei liegt das Angebot leider etwas über der Kostenschätzung. Die Ausschreibung für die Verlasungsarbeiten ist noch im Gange. Bereits in der letzten Sitzung wurden die Hochbauarbeiten an die Firma Decker aus Nusplingen vergeben. Die Kostenüberschreitungen im Vergleich zur Schätzung liegen aktuell bei insgesamt rund 45.000 EUR.

b) Zuweisung von Flüchtlingen

Die Gemeinde muss mit der Zuweisung weiterer Flüchtlinge rechnen. Konkrete Zahlen sind aktuell noch nicht bekannt.

c) E-Fahrzeug: Information zur Errichtung von Garagen und Beauftragung

Auftragsgemäß wurde beim Autohaus Klaiber ein Leasingvertrag für den neuen E-Golf abgeschlossen. Er wird Anfang September geliefert. Für die Errichtung von zwei Fertiggaragen hat das Bauamt eine Preisabfrage getätigt. Inklusive Fundamentarbeiten und elektrischen Anschlüssen ist von Kosten in Höhe von 21.000 EUR auszugehen. Nunmehr soll eine kleine Ausschreibung erfolgen. Die Garagen sollen auf der Freifläche neben dem Bauhof errichtet werden. Hierbei wird die genaue Lage noch im Rahmen des Baugesuchs festzulegen sei. Außerdem wurde über die Beschaffung eines Schlüsselkastens für die ehrenamtlichen Fahrer von MiKaDo berichtet, welcher neben dem Briefkasten der Begegnungsstätte angebracht werden soll. Die bestellte E-Lade-Station wurde zwischenzeitlich an der Fluchttreppe der Begegnungsstätte direkt vor den drei Gemeindestellplätzen montiert.

Des Weiteren wurde über die vorgesehene Beschriftung in Kooperation mit den Nachhaltigkeits-Gemeinden Aldingen, Denkingen und Frittlingen informiert. Diese Beklebung der E-Fahrzeuge soll zur Steigerung des Wiedererkennungswertes einheitlich erfolgen.

d) Sonstiges

1. Teilauflösung eines Feldweges im Bereich „Hinterweiherbach“
Dem Antrag eines Landwirts auf teilweisen Umbruch entlang des von ihm bewirtschafteten Flurstücks konnte aufgrund der Nutzung des betreffenden Feldweges durch die Bodenseewasserversorgung und andere Anlieger nicht zugestimmt werden.
2. Neubau Verbindungsstraße Schulstraße-Steigäcker
Der Gemeinderat wurde darüber unterrichtet, dass die Ausschreibung erfolgt ist.

Änderung der Benutzungsgebührenordnung für die Sport- und Festhalle Balgheim

Wie in der letzten Sitzung vorberaten, wurde mit Wirkung ab 01.07.2017 eine Änderung beschlossen. Danach sollen für die Nebenkosten bei Anmietung der halben Halle lediglich 2/3 der Gesamtkosten angesetzt werden. Auf die Veröffentlichung der Neufassung dieser Gebührenordnung im letzten Amtsblatt wird verwiesen.

Energiebericht 2016

Wie in jedem Jahr stellte die Verwaltung den Energiebericht für kommunale Gebäude vor. Beleuchtet werden darin die Verbrauchsdaten für Strom, Gas und Wasser im Bauhof, im Rathaus, im Feuerwehrgebäude, im Schafstall, in der Sport- und Festhalle, bei der Pumpstation Sebastiansbrunnen sowie bei der Straßenbeleuchtung.

Eklatante unerklärliche Abweichungen konnten nicht festgestellt werden. Beim Rentamt ist ein Vergleich mit dem Vorjahr nicht möglich, weil dort die Wohnungen erst 2016 eingebaut worden sind. Im Feuerwehrgebäude gab es einen gewissen Strom-Mehrverbrauch wegen den Umbauarbeiten. Erfreulich ist, dass sich bei der Straßenbeleuchtung ein erheblich niedrigerer Stromverbrauch und damit eine Reduzierung der Kosten jetzt schon durch die Umstellung auf LED bemerkbar macht.

Wahl zum deutschen Bundestag am 24.09.2017 - Änderung des Beschlusses vom 19.04.2017

Aufgrund der Durchführung des Bürgerentscheids, der am selben Tag wie die Bundestagswahl abgehalten wird, waren

Ergänzungen bei der Berufung des Wahlvorstandes und des Briefwahlvorstandes notwendig.

Festlegungen für den Bürgerentscheid am 24.09.2017 wegen der Verpachtung von Gemeindeflächen für 2 Windräder

Auch hier mussten die entsprechenden Abstimmungsregularien beschlossen und Abstimmungsvorstände usw. bestellt werden.
Des Weiteren legte der Gemeinderat die in Frage kommenden Standorte für Windräder verbindlich mit einer Toleranz in einem Umkreis von 100m auf der Grundlage der Koordinaten-Angaben fest und beschloss die Richtlinien für den Druck einer Informationsbroschüre. Die Gemeinde ist aufgrund der Gemeindeordnung verpflichtet, eine Information an die Einwohnerschaft spätestens am 20. Tag vor dem Bürgerentscheid auszugeben. In dieser Informationsschrift sollen die Vorstellungen der Organe der Gemeinde (Bürgermeister und Gemeinderat) sowie im selben Umfang diejenige der Vertrauensleute des Bürgerbegehrens abgedruckt werden. Die Gemeinde muss darüber hinaus die von den Vertrauensleuten vorgegebene Fragestellung unverändert übernehmen. Außerdem wurde in der Sitzung ausgeführt, dass die Gemeinde bislang keine Standorte festgelegt hatte, sondern es sich bei allen Standortvorschlägen um solche von ENERCON gehandelt hat. Bereits in der Informationsveranstaltung vom 23.11.2016 wurde dargelegt, dass sich die Gemeinde weder zur grundsätzlichen Frage der Verpachtung von Flächen für Windräder noch zu konkreten Standorten eine abschließende Meinung gebildet hat. Dies ist erst in den vergangenen Sitzungen erfolgt. Insofern laufen anderslautende Darstellungen ins Leere.

Kindergarten-Beiträge für den Kindergarten „St. Josef“: Zustimmung zur Anpassung durch die Kirchengemeinde

Nach Mitteilung der kommunalen und kirchlichen Spitzenverbände haben die Tarifsteigerungen der letzten Jahre dazu geführt, dass eine Anhebung der Elternbeiträge unumgänglich ist. Hierbei halten alle Verbände an der Einigung fest, in Baden-Württemberg einen Kostendeckungsgrad von 20 % durch Elternbeteiligung anzustreben. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass mindestens 80 % der Kosten nicht über die Elternbeiträge abgedeckt werden.

Den notwendigen Erhöhungen, welche die Kath. Kirchengemeinde als Trägerin des Kindergartens bereits beschlossen hatte, stimmte der Gemeinderat zu. Es geht im kommenden Kindergartenjahr um eine 8 %ige und im darauffolgenden Kindergartenjahr um eine 3 %ige Steigerung.

Die Mitglieder des Gemeinderates bedauerten die wachsenden Belastungen für Familien. Insgesamt wurde aber auch betont, dass die Personalausstattung des Kindergartens in Balgheim erfreulicherweise auf einem sehr hohen Niveau sei, sowohl von der Qualität als auch von der Quantität her.

Bausachen:

Beratung von Bauvorlagen und Planungsverfahren

Anbau Wintergarten, Römerweg 14 und Abbruch Wohnhaus mit Ökonometeil, Hauptstr. 41

Die Gemeinde erhob keine Einwendungen gegen die beantragten Vorhaben.

Außerdem wurde über ein Bebauungsplanverfahren in Spaichingen ebenso wie über eine Änderung des Regionalplanes Schwarzwald-Baar-Heuberg informiert.

Bekanntgaben

Anfrage „Traktorenfreunde unterm Berg“

Über die Anfrage wegen eines noch nicht definitiv feststehenden Traktortreffens, evtl. verbunden mit einer Andacht bei der Sebastianskapelle, möglicherweise am 29.07.2017, 14.00 Uhr wurde berichtet.

Frageviertelstunde für die Bürgerschaft

Daniel Dreizler

- Ob bei den Koordinaten der Windrad-Standorte ein Schreibfehler unterlaufen sei.

In der Sitzung wurde erläutert, dass die Standorte auf der Grundlage von drei verschiedenen Berechnungsarten konkretisiert worden sind. Und zwar einmal im UTM-System, dann im Grad-Minuten-Sekunden (Längen- und Breitengrade)-

System sowie nach der Gauss-Krüger-Methode. Die Frage bezog sich auf die Grad-Minuten-Sekunden-Grundlage. Ein Gemeinderat bekundete in der Sitzung, dass die Angaben nach der Gauss-Krüger-Methode korrekt seien.

Am Tag nach der Sitzung konnte festgestellt werden, dass leider bei der Minuten-Angabe des Windradstandortes Nr. 1 sich anstatt richtigerweise einer „6“ eine „5“ eingeschlichen hat, was bedauert wird. Für den Hinweis dankte der Bürgermeister.

- Was für den Fall geschehe, wenn die beiden beschlossenen Standorte nicht genehmigungsfähig wären, zumal die von ENERCON beim Regierungspräsidium angefragten Standorte andere seien bzw. ob man dann einfach 2 andere Standorte nehme?

Darauf wurde entgegnet, dass dann nach der aktuellen Beschlusslage wohl kein Windrad möglich sei. Zum jetzigen Zeitpunkt müsse erklärt werden, dass danach andere Standorte nicht in Frage kommen. Die Standortprüfungen beim Regierungspräsidium sind ausschließlich von ENERCON in der Eigenschaft als Antragsteller veranlasst worden.

Werner Hammer

Ob beim Bürgerentscheid auch eine Briefabstimmung möglich sei, was bejaht wurde.

Nichtöffentliche Sitzung im Anschluss

Der Gemeinderat wurde über eine Anfrage eines auswärtigen Gewerbebetriebes ebenso informiert, wie über ein Angebot und den möglichen Erwerb einer Wohnimmobilie zur Unterbringung von Flüchtlingen sowie über Personalangelegenheiten.

Aus der außerordentlichen nichtöffentlichen Sitzung vom 24.07.2017

Der Gemeinderat legte die Texte der Gemeinde auf der Vorder- und Rückseite des Faltblattes, welches im Rahmen des Bürgerentscheides gemäß gesetzlicher Verpflichtung allen Einwohnern zugestellt werden muss, ebenso fest, wie auch die Formulierungen auf der Gemeindeseite über die Auffassung der Gemeindeorgane. Aufgrund mehrfacher Anfrage wird darauf hingewiesen, dass die Formulierung der zur Entscheidung stehenden Frage von den Antragstellern des Bürgerbegehrens stammt.

Darüber hinaus wurde über die weiteren Veröffentlichungen der Gemeinde zum Bürgerentscheid sowie über Informationen auf der Homepage und im Amtsblatt zum Thema „Windräder“ beraten.

Außerdem ging es um Grundstücksangelegenheiten und zwar um die Arrondierung einer Gewerbefläche, um eine Anfrage eines auswärtigen Gewerbebetriebes, um Informationen wegen der Lage der in der letzten Sitzung beschlossenen Garagen beim Bauhof sowie wegen ELR-Anträgen der Gemeinde für Vereinsräume und um den Verkauf einer Fläche der Gemeinde Balgheim auf Gemarkung Spaichingen. Die Bauhof-Garagen sowie die ELR-Anträge werden in der nächsten öffentlichen Sitzung noch detailliert beraten werden.

Grund- und Gewerbesteuer fällig am 15.08.2017

Die Gemeindekasse weist darauf hin, dass die dritte Rate für die Grund- u. Gewerbesteuer am 15.08.17 fällig wird. Wir bitten um pünktliche Zahlung, unter Angabe des jeweiligen Buchungszeichens. Bei Zahlungsverzug ist die Gemeinde verpflichtet, Mahngebühren und Säumniszuschläge zu erheben.

Bei denjenigen, die eine Abbuchungsermächtigung erteilt haben, wird der Betrag zum 15.08.17 abgebucht.

Anonyme Straßen-Sammlungen

Immer wieder wird mit Laufzetteln oder Eimern zu Sammlungen von Altmaterialien, Kleidern, Schuhen, usw. aufgerufen, so auch wieder in dieser Woche. Aus gegebenem Anlass macht die Gemeindeverwaltung darauf aufmerksam, dass diese Aktionen nicht mit der Gemeindeverwaltung abgesprochen oder gar angemeldet sind. **Bitte unterstützen Sie diese**

anonymen Sammlungen NICHT. Wenn die Sammler keinen Erfolg haben, verfällt die Motivation für Wiederholungen.

Nach Mitteilung der Polizei sind die Initiatoren dieser Sammlungen leider kaum greifbar, weil weder Telefonnummern noch Anschriften der Sammler angegeben sind und die Sammlungen oftmals in den Nachtstunden stattfinden. Nicht selten sind in diesem Zuge leider auch schon Kinderfahräder, Blumenkübel, Deko-Artikel vor dem Haus, usw. verschwunden.

Ausdrücklich möchten wir festhalten, dass die Gemeindeverwaltung derartige anonyme Sammlungen nicht unterstützt. Vielmehr empfehlen wir die in Balgheim aufgestellten Schuh- und Kleidercontainer, u. a. des Deutschen Roten Kreuzes beim Bauhof, sowie die Altmetallsammlung des Musikvereins Balgheim. Darüber hinaus bietet der Landkreis die bedarfsgerechten Sperrmüllanmeldungen an.

Das beste Mittel, solche anonymen Sammlungen einzudämmen, ist, diese zu ignorieren. Denn je mehr Einwohner sich an den anonymen Sammlungen beteiligen oder die „bunten Eimer“ befüllen, desto höher ist der Ansporn, solche Sammlungen zu wiederholen. Geben Sie dazu bitte keinen Anlass.



Kindergarten St. Josef

Letztes Mal Bildungshaus

Am Dienstag, 18.07.2017 trafen sich zum letzten Mal die Kinder vom Bildungshaus. Die Balgheimer Kinder führen zum letzten Mal als „Vorschüler“ mit dem Bus nach Dürbheim. Beim nächsten Mal sind sie „Schüler“. Wir trafen uns an der Schule mit den Dürbheimer Vorschülern und Schülern, dann ging es los. Unter guter Führung und strammen Schrittes von Frau Butsch ging es Richtung Risiberg los. Unterwegs machten wir die ein oder andere kleine Pause, denn die Temperaturen waren nicht ohne. Als wir dann unser Ziel „Risiberg“ erreicht hatten wurde erst mal gevespert oder gleich auf dem Spielplatz gespielt. Zusammen sangen wir noch das Lied für die Einschulungsfeier und danach gab es noch eine „eisige“ Überraschung. Das Eis war manchmal noch gar nicht weg, da kamen schon die Eltern um ihre Kinder abzuholen. Wir, das Team vom Bildungshaus, danken den Eltern welche ihre Kinder abgeholt haben und denen, die Fahrgemeinschaften gebildet haben. Vielen Dank!!!

Unser Dank gilt auch Frau Fritsch und Frau Winz mit denen wir eine schöne Bildungshauszeit erleben durften. Leider sind beide nach den Ferien nicht mehr für das Bildungshaus tätig. Wir wünschen ihnen alles Gute für ihre neuen Wirkungsbereiche!!



Vorschulflug, 22.07.2017

Am Samstag trafen sich die Vorschüler mit Eltern und Erzieherinnen im Kindergarten. Komische Zeit!! Samstag in den Kindergarten? Klar, es stand der Vorschulflug auf dem Programm. Zuvor fand ein kleiner Gottesdienst mit Pastoralreferent Herr Blessing statt. In diesem Gottesdienst ging es um das Gleichnis vom „Senfkorn“. Er brachte Senfkörner mit und fand den Bezug von dem kleinen Senfkorn zu den Vorschülern. „Jeder fängt klein an und muss wachsen.“ So ging es den Vorschülern in den letzten drei Jahren im



Kindergarten und nun kommt ein neuer großer Abschnitt. Herr Blessing segnete auch die Kinder, Schulranzen und Schultüten.

Nach dem Gottesdienst machte sich eine kleine Schar auf den Weg nach Fridingen ins „Steintäle“. Leider waren viele Vorschüler krank und konnten nicht mit. Schade!! Die Kinder, welche dabei waren schauten sich das Kinderstück „Das Dschungelbuch“ an und erlebten einen schönen Mittag mit den Erzieherinnen.

Wir danken allen Eltern die gefahren sind und es den Kindern ermöglicht haben nach Fridingen zu kommen. Vergelst Gott!!



Das Kindergarten-Jahr geht zu Ende und wir Erzieherinnen sagen allen ein „herzliches Dankeschön“ für die Unterstützung die wir erfahren durften. Allen Eltern und „Freunde“ des Kindergartens wünschen wir einen schönen Urlaub, bleibt gesund und dann sehen wir uns ab 22. August 2017 wieder!!

VEREINSNACHRICHTEN

Freiwillige Feuerwehr Balgheim

Straßenfest der Feuerwehr Balgheim

Am 27.08.2017 um 10:30Uhr findet auch dieses Jahr wieder unser Feuerwehrfest statt. Dazu möchten wir Euch recht herzlich einladen. Wie jedes Jahr gibt es unsere schmackhaften Feuerwehrschnitzel und viele andere Leckereien. Für gute Stimmung sorgt der Musikverein Balgheim, mit tollen Musikstücken aus ihrem Repertoire.

Wir freuen uns auf einen schönen Sonntag mit euch.
Feuerwehr Balgheim

**„Komm Rein“
Ökumen. Begegnungsnachmittag**

Ausflug am Donnerstag, den 7. September 2017

Wegen der Sommerpause vom Gemeindeblatt bis Ende August, möchten wir Sie bereits heute über unseren geplanten Ausflug informieren.

Unser Ausflug führt uns dieses Jahr nach Heiligkreuztal bei Riedlingen mit Besuch der restaurierten Klosteranlage und einer Führung durch das Backdorf der Fa. Häussler. Abfahrt ist um 9:30 Uhr am Rathaus.

Es besteht Gelegenheit zum Mittagessen und später auch zu Kaffee und Kuchen.

Gegen 18.30 Uhr werden wir wieder in Balgheim sein.

Fahrtkosten mit Führungen beträgt 20,00 €.

Anmeldungen und nähere Auskünfte sind möglich bis 01. Sept. 2017 bei Iris Sforza Tel. 7555, und Regina Stier Tel. 7965. Wir freuen uns auf viele Gäste.

Ihr „KommRein“Team

MiKaDo e.V.

Fortbildungsangebot:

Qualifikation zur Alltagsbegleiterin in Pflegewohngruppen und Betreuungsassistentin

In Zusammenarbeit mit der Kath. Landfrauenbewegung Freiburg wollen wir von MiKaDo eine breit gefächerte Basisqualifizierung für Alltagsbegleiterinnen und Betreuungsassistentinnen nach §53c SGB XI anbieten.

Mit dieser Fortbildung können Frauen und Männer unterstützend als Betreuungsassistent/innen in Pflegeheimen und als Alltagsbegleiter/innen in Pflegewohngruppen arbeiten. Für die Fortbildung bedarf es keiner pflegerischen Vorkenntnisse. Die Kursinhalte sind u.a.:

- Einführung und Grundkenntnisse der Alltagsbegleitung und Betreuungsassistenz
- Pflegerische und gerontopsychiatrische Grundlagen
- Grundlagen der Kommunikation
- Abschiedsprozesse begleiten
- Rechtliche Grundlagen
- Grundlagen der Hauswirtschaft
- Förderung und aktivierende Alltagsgestaltung/Aktivierung

Vor dem Kursbeginn sollte ein sogenanntes Orientierungspraktikum von 40 Stunden in einer stationären oder teilstationären Pflegeeinrichtung absolviert werden. Während des Kurses ermöglicht das Begleitpraktikum (80 Stunden) weitere praktische Erfahrungen. Vorerfahrungen (auch z.B. bei der Pflege und Begleitung von Angehörigen) können anerkannt werden. Eine Hospitation in einer Pflegewohngruppe ermöglicht zudem Einblicke in dieses Arbeitsfeld.

Die Qualifikation wird im Oktober 2017 beginnen und im Juli 2018 abgeschlossen sein. Der Kurs findet an Freitagabenden (ab 18 Uhr) und samstags (9-16 Uhr) statt. Die genauen Termine können Ihnen bei Interesse gerne mitgeteilt werden. Die Kosten für die Qualifizierungsmaßnahme im Umfang von 161 Unterrichtseinheiten (UE á 45 Min.) belaufen sich auf 530 € / pro Person (Mindestteilnehmerzahl: 15 Personen). Die Kosten werden evtl. von den jeweiligen Krankenkassen übernommen.

Nähere Informationen erhalten Sie bei: MiKaDo Frittlingen, Tel. 07426/962431, E-Mail: mikado-ev@t-online.de.

Am Montag, 11. September 2017 findet um 19.00 Uhr in Frittlingen im Dorfgemeinschaftshaus, Obergeschoß ein **Info-Abend** mit detaillierten Informationen zu dieser Qualifikation statt.

Musikverein Balgheim e.V.



Probezeiten

***Das Vororchester, die „Primele“:**

Probe: mittwochs von 17:30 – 18:00 Uhr

***Die Jugendkapelle "PrimaMusica":**

Probe: mittwochs von 18.15 - 19.15 Uhr

***Die Hauptkapelle:**

Probe: mittwochs von 19.45 - 21.45 Uhr

MV Balgheim sucht blockflötenbegeisterte Kids

Wir bieten ab September wieder Blockflötenunterricht im Verein an.

Die Blockflötenlehrerin ist gleichzeitig auch unsere Jugenddirigentin Kim Ehler.

Die Unterrichtszeiten sind jeweils: **Montags ab 13:45 Uhr**

Eine Unterrichtsstunde beträgt 45 Minuten.

Die Gruppen bestehen jeweils aus max. 4 Schülern. Wenn es mehr als 4 Schüler sind, wird eine zweite Gruppe gebildet.

Alter: ab 5 bzw. 6 Jahren

Falls du Interesse hast, dann melde dich einfach bei unserem Jugendleiter Thorsten Zintgraf (0152 319 289 58) oder bei unserer Jugenddirigentin bzw. Blockflötenlehrerin Kim Ehler (0176 215 550 44).

Wir freuen uns jetzt schon auf Dein Kommen.

Mit musikalischem Gruß

Diana Honer, Schriftführerin

Turn- u. Sportverein 1964 e.V. Balgheim



TSV startet mit ZUMBA®Fitness

ZUMBA® ist ein lateinamerikanisch inspiriertes Tanz-Fitness Workout, das sich aus lateinamerikanischer und internationaler Musik und Tanzbewegungen zusammensetzt - ein dynamisches, begeisterndes und effektives Fitness-Programm!

**Los geht's am Mittwoch, den 23. August 2017
um 20 Uhr in der Turnhalle Balgheim.**

Ich freue mich auf EUCH!!!

Sabine Hammer

KIRCHLICHE MITTEILUNGEN



Die „**Traktorenfreunde unterm Berg**“ aus Spaichingen veranstalten am Samstag, 29. Juli an der Sebastianskapelle in Balgheim mit Diakon Dr. Paulus eine Andacht mit Segnung der Traktoren und der Teilnehmer.

Geplanter Ablauf:

14:30 Uhr Ankunft der Traktoren an der Sebastianskapelle
15:00 Uhr Andacht mit Traktorensegnung
ca. 15:45 Uhr Korso durch Balgheim zum Gasthaus Schützen

Zu dieser Veranstaltung sind auch alle Traktorenbesitzer aus Balgheim und aus Dürbheim sowie aus der Umgebung herzlich eingeladen.

GEMEINSAME MITTEILUNGEN



Adventsmarkt Balgheim

Wir haben noch wenige Standplätze frei. Wer handwerkliche oder Bastel-Artikel am 01.12.2017 in Balgheim von 16.00 - 21.30 Uhr anbieten möchte kann sich unter Tel. 07424/940009-0 oder per E-Mail manuela.schutzbach@balgheim.de melden.

Um ein möglichst abwechslungsreiches Angebot anbieten zu können, freuen wir uns auch über Auswärtige nicht gewerbliche Aussteller.

ERWIN TEUFEL SCHULE

Alleenstraße 40, 78549 Spaichingen
Tel: 07424/98248-0; Fax: 07424/98248-99
E-Mail: info@ets-spaichingen.de

Schüleraufnahme für das Schuljahr 2017/2018

Die Unterrichtszeiten für die aufsteigenden Klassen und auch die Aufnahmezeiten für die oben beschriebenen Schularten sind auf unserer Homepage veröffentlicht.

Die Schülerinnen und Schüler haben zu den genannten Aufnahmetermi- nen persönlich zu erscheinen, da sofort die Zuordnung zu den einzelnen Klassen erfolgt. Schreibzeug sowie das Abschluss- bzw. Abgangszeugnis (soweit es noch nicht vorliegt) der zuletzt besuchten Schule sind mitzubringen.

Möglicherweise können sich die genannten Räume noch ändern. Deshalb wird im Eingangsbereich nochmals auf die Räume hingewiesen.

Ärztlicher Notfalldienst

Bereitschaftsdienst im KKH Tuttlingen, Tel. 116 117

Montag - Freitag: 18 - 22 Uhr,
Samstag, Sonn- und Feiertag: 9 - 22 Uhr

Eingerichtet ist eine zentrale Notfallpraxis am Kreisklinikum Tuttlingen, Zepelinstraße 21, 78532 Tuttlingen, die folgende Öffnungszeiten hat:

Montag bis Freitag: 18 - 22 Uhr,
Samstag, Sonn- und Feiertag: 8 - 22 Uhr

Zu diesen Zeiten können Patienten, ohne Voranmeldung, in die Notfallpraxis kommen, dort ist ständig ein Arzt anwesend.

Zentraler kinderärztlicher Notfalldienst am Schwarzwald-Baar Klinikum Villingen-Schwenningen, Tel. 0180 6074611
Klinikstr. 11, 78052 Villingen-Schwenningen, Öffnungszeiten:
Mo. - Fr. 19.00 - 21.00 Uhr,
Sa., So. und an Feiertagen 9.00 - 21.00 Uhr

Zentrale Hals-Nasen-Ohren-Notfallpraxis am Schwarzwald-Baar Klinikum Villingen-Schwenningen, Tel. 0180 6077211
(1. OG. Hauptgebäude):
Samstag, Sonntag, Feiertag von 9 bis 21 Uhr

Im Bereich unserer Gemeinden ist der diensthabende Arzt an Wochenenden und Feiertagen über eine einheitliche zentrale Rufnummer zu erreichen, die vorwahlfrei geschaltet ist.

Ärztlicher Notfalldienst: 116117
Zahnärztlicher Notfalldienst: 01803 222555-210
Augenärztlicher Notfalldienst: 0180 6077212

Tagesaktuelle Notdienst-Informationen erhalten Sie auf den Seiten der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg:
<http://lak-bw.notdienst-portal.de/>
Oder kostenfrei aus dem Festnetz: (0800) 0022833.

Apothekendienst

Samstag, 05.08.2017

Dr. Sailers Römer-Apotheke, Königstr. 35, 78628 Rottweil,
Tel. 0741-20966470

Sonntag, 06.08.2017

Paracelsus-Apotheke, Marktplatz 2, 78549 Spaichingen,
Tel. 07424-93360

Samstag, 12.08.2017

Schneider's Apotheke im Markt, Saline 5, 78628 Rottweil,
Tel. 0741-2800651

Sonntag, 13.08.2017

Marktplatz Apotheke Spaichingen, Hauptstr. 121,
78549 Spaichingen, Tel. 07424-2287

Samstag, 19.08.2017

Engel-Apotheke Spaichingen, Angerstr. 2,
78549 Spaichingen, Tel. 07424-93210

Sonntag, 20.08.2017

Apotheke Frittlingen, Hauptstr. 77,
78665 Frittlingen, Tel. 07426-3322

Samstag, 26.08.2017

Apotheke Frittlingen, Hauptstr. 77,
78665 Frittlingen, Tel. 07426-3322

Sonntag, 27.08.2017

Lemberg-Apotheke Gosheim, Hauptstr. 49,
78559 Gosheim, Tel. 07426-1447

Tierärztlicher Notdienst

Samstag, 05.08.2017 - 06.08.2017

Dr. Roesger, Mozartstr. 25, Immendingen, Tel. 07462 6288

Samstag, 12.08.2017 - 13.08.2017

Dr. Mattes, Robert-Koch-Str. 19, Spaichingen,
Tel. 07424 9607670

Samstag, 19.08.2017 - 20.08.2017

Dr. Witting, Lohmehlenring 92, Tuttlingen, Tel. 07461 73190

Samstag, 26.08.2017 - 27.08.2017

Dr. Link-Straub, Karlstr. 28,
Tuttlingen, Tel. 07461 15267

IMPRESSUM

Herausgeber: Die Gemeinden Balgheim und Dürbheim.

Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Rottweil GmbH & Co. KG, Durschstr. 70, 78628 Rottweil, Telefon 0741 5340-0, Fax 07033 3204928. Homepage: www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Helmut Götz für die Gemeinde Balgheim und Bürgermeister Andreas Häse für die Gemeinde Dürbheim.

Die Verantwortung des jeweiligen Verfassers für Beiträge der Kirchen, Parteien, Wählervereinigungen, Institutionen, Organisationen und Vereine wird durch diese Regelung nicht berührt.

Verantwortlich für "Was sonst noch interessiert" und Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Rottweil. Einzelversand nur gegen Bezahlung der ¼-jährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr

Gemeinnützige Sozialstation

Spaichingen-Heuberg e.V.,

Tel.: 4858

Badenova Bereitschaftsdienst

0800 2767767

Psychosoziale Beratungs- und Behandlungsstelle**Fachambulanz für Abhängigkeitserkrankungen**Unterteilung in: **Drogenberatung und Alkoholberatung**

(07461 966480, Fax 07461 9664829,

E-Mail: fs-tuttlingen@blv-suchthilfe.de www.blv-suchthilfe.de**Ökumenische Hospizgruppe Spaichingen**

- Begleitung für Schwerstkranke, Sterbende und ihre Angehörigen, Tel.: 0160 2718630

Frauenhaus Tuttlingen

Tel. 07461 2066

KabelBW (Fernsehkabelnetz)

Tel. 0711 54888150

Aus dem Landkreis**3. Höhlentag im Donaubergland**

Sonntag, 27. August 2017

Kurzübersicht**Kolbinger Höhle** Eröffnung des Höhlentags, Führungen 11 - 17 Uhr Musikalische Darbietungen "Klänge aus der Unterwelt"**Mühlheimer****Felsenhöhle**

Führungen durch die (sonst nicht zugängliche) Höhle 11 - 17 Uhr

Burghöhle Dietfurt

Tag der offenen Höhle (Inzigkofen-Dietfurt) Höhlenbesichtigung mit Erläuterungen 11 - 17 Uhr

Donauversickerung

Führung zur Donauversickerung Möhringen - Immendingen mit Annemarie Atzrodt 11 Uhr ab P an Donaufurt, Möhringen Kreisstraße K 5944 Richtung Hattingen Führung mit Naturpark Obere Donau 10 Uhr ab Beuron - St. Maurus

Maurushöhle**Kolbinger Höhle und****Mühlheimer Felsenhöhle**

Zwei Höhlen - eine besondere Landschaft Geführte Wanderung mit Dr. Siegfried Roth, Geschäftsführer UNESCO Geopark Schwäbische Alb ab Kolbinger Höhle 13 Uhr

Ruine Granegg und Beilsteinsteinhöhle

Geführte Wanderung mit Dipl. Biologin Renate Markt ab Bubsheim, P am Grillplatz in der Graneggstraße - 13.30 Uhr

Petershöhle und Maurushöhle bei Beuron

Führung mit Naturpark Obere Donau ab "Haus der Natur", Beuron - 13.30 Uhr

Heidentor bei Egesheim

Führung Kreisarchiv und Kulturamt Landkreis Tuttlingen Geschichtsverein für den Landkreis ab WP beim Friedhof Bubsheim - 14 Uhr

Ausführliche Infos im Internet unter www.donaubergland.de.**Haus der Natur****Veranstaltungen****Aus Alt mach Neu – Papierschöpfen.**

Donnerstag, 3. August, 14:30 Uhr

Auf den Spuren des heiligen Benedikt

Donnerstag, 3. August, 17:30 bis ca. 20 Uhr

Einmal Petersfels und zurück – ein geologisch/paläontologischer Streifzug im Donautal bei Beuron.

Sonntag, 6. August, 14 bis ca. 17 Uhr

Geführte Wanderung rund um Beuron.

Mittwoch, 9. August, 14 Uhr und Freitag, 18. August, 16 Uhr

Sternschnuppenführung auf dem Winterlinger Planetenweg

am Samstag, 12. August, 19 Uhr

Maria Himmelfahrt - Kräuterbuschen.

Wanderung am Samstag, 12. August, 16 Uhr

Nadelbinden für Anfänger und Fortgeschrittene.

Montag, 14. August, 14 bis 17 Uhr

Teelichtblüten aus Filz.

Freitag, 18. August, 15 bis ca. 17 Uhr

Kutschfahrten Richtung Morgenrot.

Dienstag, 15. August und 29. August

Die Nusplinger Lagune.

Wanderung am Sonntag, 20. August, 13 Uhr

Altes Handwerk neu entdeckt: Brettchenweben.

Montag, 21. August, 14 Uhr

Brotbacken auf dem Brigel-Hof.

Dienstag, 22. August, 14 bis 17 Uhr

Unterwegs zu den Fledermäusen.

Mittwoch, 23. August, 19:30 Uhr

Naturkosmetik selbst gemacht.

Freitag, 25. August, 15 Uhr

Detektive auf der Streuobstwiese –**Kinder entdecken die Natur.**

Samstag, 26. August, 9:30 bis 12 Uhr

Wandern und Entspannen.

Samstag, 26. August, 13 Uhr

Arbeitskreis „Rund um die Strickwolle“.

Samstag, 26. August, 14 bis 17 Uhr

Abendwanderung.

Mittwoch, 30. August, 18 Uhr

Vier-Elemente-Wanderung.

Samstag, 2. September, 16 Uhr

Naturpark-Frühstück im Haus der Natur.

Sonntag, 3. September, 9:30 bis 12 Uhr

Einmal Petersfels und zurück – ein geologisch/paläontologischer Streifzug im Donautal bei Beuron.

Sonntag, 3. September, 14 bis ca. 17 Uhr

Eulen filzen.

Dienstag, 5. September, 14:30 bis 16:30 Uhr

Filzkurs Winterschal.

Samstag, 16. September, 13 bis 18 Uhr

DÜRBHEIM AKTUELL**AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN****Bekanntmachung****der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde Dürbheim wird in der Zeit vom 04.09.2017 bis 08.09.2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Probststraße 2, Zimmer 1 (rollstuhlgerecht) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder

Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren

geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 04.09.2017 bis zum 08.09.2017, spätestens am **08.09.2017 bis 11.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde Bürgermeisteramt, Probststraße 2, Zimmer 1 Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 03.09.2017 **eine Wahlbenachrichtigung**.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 285 Rottweil-Tuttlingen durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 03.09.2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 08.09.2017) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22.09.2017, 18.00 Uhr bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.
Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.
Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.
Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.
Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.
Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.
Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Dürbheim, 27.07.2017

gez.

Andreas Häse

Bürgermeister

Gemeinde Dürbheim Landkreis Tuttlingen

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Dürbheim (Feuerwehrsatzung - FwS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 2 HS. 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 17.07.2017 folgende Satzung beschlossen

§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Dürbheim in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Dürbheim ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
 1. der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr,
 2. der Altersabteilung,
 3. der Jugendfeuerwehr.

§ 2 Aufgaben

Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) In die Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
 1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
 2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,

6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

- (2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.
- (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von den Absätzen 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.
- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Kommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr
 1. die Probezeit nicht besteht,
 2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
 3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
 4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
 5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
 7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
 8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn
 1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
 2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
 3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
 4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.
- (3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzu-

zeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

- (5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere
 1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
 2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
 3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
 4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.
- (6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)
 1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
 7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbildung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
- (7) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.

- (8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.
- (9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der Bürgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

§ 6 Altersabteilung

- (1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).
- (3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt (§ 15 VII) und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus einer Jugendgruppe, die sich in die Jugend- und die Kinderfeuerwehr aufteilt. Beide bilden eine gemeinsame Gruppe.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie
1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
 6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.

- (3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
1. er in die Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
 2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
 6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt (§ 15 VII) und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehrkommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 9 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr,
3. Feuerwehrausschuss,
4. Hauptversammlung.

§ 10 Feuerwehrkommandant und Stellvertreter

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt (§ 15). Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinem Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer
1. der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

- (6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.
- (7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.
- (8) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
 2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
 3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
 4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG),
 5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 6. die Tätigkeit des Leiters der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr sowie des Kassenverwalters und der Gerätewarte zu überwachen,
 7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
 8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.
- Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.
- (9) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.
- (10) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (11) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

§ 11 Unterführer

- (1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
1. der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
 2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer werden vom Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.

- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 12 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart

- (1) Der Schriftführer und Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt (§ 15). Die Gerätewarte werden vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen.
- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen. Darüber hinaus hat er in Abstimmung mit dem Kommandanten die Öffentlichkeit über die Belange der Feuerwehr zu informieren.
- (3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 16) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Die Gerätewarte haben die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

§ 13 Feuerwehrausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus 2 auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 5 I i.V.m. § 15 IV).
- (2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an
- der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
 - der Leiter der Altersabteilung,
 - der Jugendfeuerwehrwart,
 - der Schriftführer – als nur beratendes Mitglied,
 - der Kassenverwalter – als nur beratendes Mitglied.
- (3) Wird der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten in den Feuerwehrausschuss gewählt, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder entsprechend.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- (8) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.

§ 14 Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

- (2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 16) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.
- (3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

§ 15 Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerweggesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.
- (3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.
- (5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.
- (7) Für die Wahlen in der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.

§ 16 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

- (2) Das Sondervermögen besteht aus
 1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
 2. Erträgen aus Veranstaltungen,
 3. sonstigen Einnahmen,
 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.
- (5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 17.06.1991 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstanden hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Dürbheim, den 18.07.2017

gez. Häse

Bürgermeister

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes

für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dürbheim (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)

Vom 17.07.2017

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerweggesetzes (FwG) in der Fassung 6. Februar 1956 zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 hat der Gemeinderat der Gemeinde Dürbheim am 17.07.2017 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Dürbheim (im Folgenden Feuerwehr genannt).
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.
Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbar Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.
- (2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden
 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen und Tiere und
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3 Kostenersatzpflicht

- (1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:
 1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
 3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
 4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
 5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
 6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
 7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

- (2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist
 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,

3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb vom Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.
- (3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4 Überlandhilfe

Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Absätze 4 bis 8 FwG i.V.m. § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5 Höhe des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersatzes ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.
- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersatzes aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (4) Die Einsatzdauer beginnt
 1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
 2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.
- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für
 1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
 2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
 3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 6 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft. Die Kostenordnung für Leistungen der Feuerwehr vom 23.07.2001 in der Fassung vom 04.07.2005 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)

oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Dürbheim, den 18.07.2017

gez. Häse

Bürgermeister

Anlage zu § 5 Absatz 1 der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung

Kostenersatzverzeichnis

1. Personalkosten

Bis 31.12.2017:

- | | |
|---|------------|
| a) Feuerwehrangehörige
(pro Person, je Stunde) | 12,69 Euro |
| b) Brandsicherheitswache
(pro Person, je Stunde) | 5,00 Euro |

Ab 01.01.2018

- | | |
|--|------------|
| a) Feuerwehrangehörige
(pro Person, je Stunde) | 17,19 Euro |
| b) Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde)
der Stundensatz entspricht dem jeweils gültigen Mindestlohn gem. der nach § 1 II, 2 MiLoG von der Bundesregierung erlassenen Rechtsverordnung. | |

2. Fahrzeuge

a) genormte Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253):

1. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10 135,00 Euro
2. Gerätewagen Transport GW-T mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 3 500 kg bis 9 000 kg 25,00 Euro.

Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

MITTEILUNGEN DES BÜRGERMEISTERS



Dreister Diebstahl beim Pumpwerk Risiberg

Bisher unbekannte Täter haben beim Pumpwerk Risiberg die Kupferdachrinnen abmontiert und gestohlen. Es bedarf schon einer außergewöhnlichen Dreistigkeit, ja schon krimineller Energie um mitten im Wald von einem kommunalen Gebäude, das der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung und der Löschwasserversorgung dient, die Dachrinnen zu stehlen, um sich am Verkaufserlös zu bereichern.

Nach der jetzigen Sachlage geht der Schaden zu Lasten aller Dürbheimer Wassergebührenzahler. Daher bittet die Gemeindeverwaltung Personen, die möglicherweise Hinweise zur Ermittlung der Täter geben kann, sich an das Rathaus

zu wenden. Der Vorfall muss sich im Zeitraum 17. – 23.07. ereignet haben. Natürlich wurde er beim Polizeirevier Spai- chingen zur Anzeige gebracht.



MITTEILUNGEN DES BÜRGERBÜROS



Sprechzeiten des Rathauses

Montag	8.00 - 11.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 11.00 Uhr, 16.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	10.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	16.00 - 18.00 Uhr
Freitag	9.00 - 11.00 Uhr

Telefon-Nr.:	07424 95825-0
Zahlstelle:	07424 95825-14
Telefax-Nr.:	07424 95825-22
E-Mail:	info@duerbheim.de
Homepage:	www.duerbheim.de

Geänderte Öffnungszeiten des Rathauses

vom 31.07.2017 bis 18.08.2017

Wie in jedem Jahr zur Sommerferienzeit ist das Rathaus nur eingeschränkt geöffnet. Bitte beachten Sie unsere geänderten Sommer-Öffnungszeiten. Diese sind wie folgt:

vom 31.07.2017 bis 18.08.2017

Montag- bis Freitagvormittag
jeweils von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr.

Kein Mitteilungsblatt

In den Kalenderwochen 31, 32, 33 und 34 erscheint kein Mitteilungsblatt. Das nächste Mitteilungsblatt erscheint wieder am 31.08.2017. Wir bitten, dies zu beachten!

Turnhalle geschlossen

Während den Sommerferien ist die Turnhalle für Vereine und Institutionen geschlossen.

Altersjubilare der Gemeinde Dürbheim im Monat August 2017

Wir wünschen allen Jubilarinnen und Jubilaren, die im Monat August geboren sind, für den weiteren Lebensweg alles Gute, Gesundheit und Glück.

13. August	Dr. Klaus Rummeler	70 Jahre
14. August	Maria Wilhelmine Ragg	80 Jahre

Abfallkalender

Bitte stellen Sie den Behälter so, dass Griffe und Räder zum Gebäude und die Pfeile zur Straße zeigen.

Restmüll:	Mittwoch, 09.08.17 (4-wöchentlich) Mittwoch, 09.08.17 (8-wöchentl., grüner Deckel)
Biomüll:	Mittwoch, 02.08.17 (wöchentlich) Mittwoch, 09.08.17 (wöchentlich) Mittwoch, 16.08.17 (wöchentlich) Mittwoch, 23.08.17 (wöchentlich) Mittwoch, 30.08.17 (wöchentlich)
Papiertonne: Werttonne	Mittwoch, 23.08.17 (4-wöchentlich) (gelber Deckel)
	Montag, 31.07.17 (4-wöchentlich) Montag, 28.08.17 (4-wöchentlich)
Windeltonne:	Mittwoch, 09.08.17 (2-wöchentlich) Mittwoch, 23.08.17 (2-wöchentlich)
Wertstoffcontainer und Altkleidercontainer	Glas (Einwurfzeiten beachten) Bauhof, In Breiten 5
CD/DVD/Handys	Im Rathaus
Sperrmüll/Elektro	Nach Anmeldung

Vermeiden - sortieren - verwerten
Abfallberatung beim Landratsamt Tuttlingen
Telefon: 07461 926-3400

Keine Gewähr für Druckfehler – es gelten die Termine im Abfallkalender des Landkreises Tuttlingen.

Grünschnitt

Bauhof

Samstags 11.15 – 11.45 Uhr

Spaichingen, Grünguthof beim Schützenhaus

Mittwoch und Freitag 17.00 – 19.00 Uhr

Samstag 10.00 – 17.00 Uhr

KOMMUNALE NOTIZEN



Grund- und Gewerbesteuer

fällig am 15.08.

Die Gemeinde weist darauf hin, dass die dritte Rate für die Grund- und Gewerbesteuer am 15.08. fällig ist.

Wir bitten um pünktliche Bezahlung, da die Gemeinde bei Zahlungsverzug verpflichtet ist, Mahngebühren und Säumniszuschläge zu erheben.

Denjenigen, die Abbuchung erteilt haben, wird der Betrag zum 15.08. abgebucht.

Aus der Arbeit des Gemeinderates

Sitzung am 17.07.2017

Blutspender-Ehrung

Siehe gesonderter Bericht

Bekanntgaben nicht öff. gefasster Beschlüsse

Da in Teilbereichen des Gewerbegebietes „Wiesen“ archäologische Funde vorstellbar sind, hat der Gemeinderat den Verkauf eines Gewerbebauplatzes zurückgestellt, bis diese Frage geklärt ist (siehe auch „Bekanntgaben“).

Vollausbau der Weberstraße

Der teure Neuausbau der Straße hat den Gemeinderat bereits mehrfach beschäftigt. Die bisherigen Planungen wurden in der Bürgerversammlung 2015 und den Angrenzern in der GR-Sitzung vom 13.02.2017 vorgestellt. Nachdem die Gemeinde für 3 von 4 beantragten Beihilfen zunächst Absagen erteilt bekommen hatte, war die Finanzierung der auf ca. 1,28 Mio. € geschätzten Maßnahme nicht mehr sichergestellt. Zwischenzeitlich ist es der Verwaltung jedoch gelungen, dass wohl doch 3 der 4 Beihilfen gewährt werden. Dem Gemeinderat wurde durch Herrn Hennig vom Ing. Büro Breinlinger die überarbeitete Planung vorgelegt. Um die bisherige „Raserei“ in der Weberstraße zu unterbinden, werden sowohl vor den Gebäuden 30/39, als auch am Ortsende verkehrsberuhigende Maßnahmen durchgeführt. Außerdem

wird überprüft, ob bei den Einmündungen der Burgstraße und des Schmiedeweges die sonst im Ort übliche „rechts-vor-links-Regelung“ angeordnet werden kann. Zudem beschloss der Gemeinderat gleich die „Pipes“ für ein künftiges, gemeindeeigenes Glasfasernetz mit zu verlegen. Durch die Verlegung bis in jedes Grundstück hinein wird erreicht, dass die neue Gehweg- und Fahrbahndecke nicht in einigen Jahren vor jedem Grundstück aufgerissen werden muss, um die Anschlüsse herzustellen. Der Mehraufwand für die Glasfaser-Mitverlegung wird auf 55.000 € geschätzt. Insgesamt wird nun mit ca. 1,3 Mio. € an Kosten und Beihilfen von knapp 800.000 € gerechnet. Somit wird die Belastung für die Gemeinde um ca. 400.000 € höher liegen, als ursprünglich geplant. Um möglichst günstige Angebotspreise zu erzielen wird die Maßnahme kurz vor Weihnachten ausgeschrieben. Im März soll die Vergabe erfolgen. Um 2018 doch noch Ausgleichstock-Beihilfen und Zuschüsse zum Austausch der Wasserleitung zu erhalten, wird mit den Bauarbeiten wohl erst im Juni 2018 begonnen werden. Die Maßnahme soll bis zum Wintereinbruch beendet sein.

Konzept für Freizeitanlagen

Das Ferien- und Freizeitangebot für Kinder und Jugendliche soll verbessert werden. Hierzu hat der Gemeinderat im HHPL 2017 Mittel eingestellt. Die Verwaltung stellte die bisher gemachten Überlegungen hinsichtlich möglicher Standort und Anlagen vor. Um jedoch zu vermeiden, dass Anlagen errichtet werden, die am tatsächlichen Bedarf vorbei gehen, wurde Herr Ketterer zu Rate gezogen. Er ist in mehreren Kreisgemeinden in diesem Bereich bereits tätig geworden. Bevor weitere Steuergelder für Befragungen der Kinder und Jugendlichen, die Planung o. gar den Bau ausgegeben werden, sprachen sich die Gemeinderäte jedoch dafür aus zunächst abzuwarten, wie die Spielgeräte in der umgestalteten Probststraße angenommen werden. Diese Arbeiten sollen bis zum Beginn des neuen Schuljahres abgeschlossen sein. Im Herbst 2018 soll das Thema wieder auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Vorstellung „Neues Kommunales Haushaltsrecht“ (NKHR)

Der neue Kämmerer der VG Spaichingen, Herr Christian Leute, nutzte die Gelegenheit sich im Gemeinderat vorzustellen und informierte über die Vorgehensweise, wie das neue Buchhaltungssystem ab 01.01.2019 bei der Stadt Spaichingen – auch für Dürbheim – eingeführt wird, welche umfassenden Vorarbeiten hierzu bei der VG, aber auch bei der Gemeinde notwendig sind und welche Vorteile sich aus der neuen Art der Buchhaltung ergeben sollen. Zum gleichen Zeitpunkt plant die VG-Kasse auch auf eine neue Software umzustellen, da das 2007 eingeführt Programm aller Wahrscheinlichkeit nach nicht dauerhaft von den Rechenzentren gepflegt werden wird. Ziel des neuen Buchungssystems ist es künftig den Ressourcenverbrauch im gesamten Gemeindehaushalt darzustellen. Bisher war dies nur in bestimmten Teilbereichen der Fall. Voraussetzung hierzu ist, dass das gesamte Gemeindevermögen (Grundstücke vom winzigen Grünstreifen neben der Hauptstraße bis zu riesigen Waldparzellen), Gebäude, Straßen, aber auch alle Einrichtungsgegenstände, Geräte und Maschinen erfasst, bewertet und künftig fortgeschrieben werden. Um diese „Herkulesaufgabe“ auch inhaltlich korrekt abwickeln zu können, haben die Mitgliedsgemeinden der VG Spaichingen ein Fachbüro beauftragt, die Mitarbeiter der Stadt Spaichingen zu unterstützen.

Bürgermeister Häse machte deutlich, dass die VG Spaichingen froh sein kann, einen solch kompetenten Nachfolger von Herrn Hagen gefunden zu haben. Er begrüßt auch die Einführung der Abschreibung in allen Bereichen des GemHH und damit die Darstellung des Ressourcenverbrauchs. Dennoch kritisiert er, dass der Landesgesetzgeber alle Kommunen zwingt von der Kameralistik auf die „Kamerale Doppik“ umzusteigen. Für ihn sei dies nicht sinnvoll. Die Doppik sei ein tolles Buchhaltungsverfahren, das für kaufmännisch ausgerichtete Unternehmen entwickelt wurde. Diese verfolgen das Ziel der „Gewinnmaximierung“. D.h. Unternehmen stellen Produkte her oder bietet Dienstleistungen an, um Gewinn zu erzielen. Was keinen Gewinn verspricht, wird nicht produziert.

Kommunen haben aber in den meisten Bereichen die Aufgabe der „Daseinsvorsorge“. Leistungen, wie das Ausstellen von Reisepässen, Sterbeurkunden, der Unterricht an Schulen, die Betreuung in Kindergärten, die Unterhaltung von Straßen, der Straßenbeleuchtung, Grünanlagen oder Friedhöfen müssen aber angeboten werden, auch dann, wenn Verluste vorherbestimmt sind. Das neue Buchhaltungssystem wird daher nur in Teilbereichen Verbesserungen bringen – die auch mit einer modifizierten „kameralen Buchhaltung“ möglich gewesen wären. Doch der Aufwand des neuen Buchhaltungssystems – nicht nur bei der Einführung, auch im laufenden Betrieb – wird die Gemeinden noch teuer zu stehen kommen.

Erlass einer neuen Feuerwehr-Satzung (FwS)

Im Dez. 2015 wurde das Feuerwehrgesetz geändert. Die neue FwS basiert auf der neuen Mustersatzung vom Mai 2017, die in Abstimmung mit dem Feuerwehrkommandanten, Herrn Rebstock, an die örtlichen Verhältnisse der Dürbheimer Wehr angepasst wurde. Nachdem auch der Feuerwehr-Ausschuss der neuen Satzung zugestimmt hatte, beschloss sie der Gemeinderat einstimmig (siehe gesonderte Bekanntmachung).

Erlass einer neuen Feuerwehr-Kostensatz-Satzung

Einsätze der Feuerwehr im Bereich der sogenannten Pflichtaufgaben erfolgen im Regelfall kostenlos (Ausnahme: Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). In anderen Fällen (z.B. bei Fehlalarmen, KFZ-Unfällen, Bränden in Gewerbebetrieben) fordert die Gemeinde Kostenrückerersatz. Dafür stellt diese Satzung die Rechtsgrundlage dar. Auch hierauf wirkte sich die Änderung des Feuerwehrgesetzes aus.

Die Stundensätze für die Fahrzeuge sind jetzt landeseinheitlich festgelegt, während die Stundensätze der FW-Angehörigen von jeder Gemeinde anhand der tatsächlichen Kosten zu kalkulieren sind.

Zum 01.01.2018 werden sich die Entschädigungszahlungen der Gemeinden an die Feuerwehrleute – und damit auch die Kostenrückerersatz – ändern. Dies ist die Folge einer Forderung des Landesfeuerwehrverbandes. Im Herbst muss daher auch noch die Feuerwehr-Entschädigungs-Satzung geändert werden. Leider fehlt bisher noch die zwischen Innenministerium, den kommunalen Spitzenverbänden, der Gemeindeprüfungsanstalt und dem Landesfeuerwehrverband abgestimmte Mustersatzung. Um im Kreisgebiet die FW-Angehörigen künftig möglichst einheitlich zu vergüten, haben sich die Bürgermeister auf bestimmte Sätze geeinigt. Dies floss in die FW-Kostensatz-Satzung mit ein. Danach wird sich die Vergütung von „Brandwachen“ künftig am gesetzlichen Mindestlohn orientieren. Konkret bedeutet dies ab 01.01.2018 eine Erhöhung von bisher 5,00 auf 8,84 €/Stunde und FW-Mann. Der Gemeinderat beschloss die Feuerwehr-Kostensatz-Satzung einstimmig (siehe gesonderte Bekanntmachung).

Landmarkt – Umstellung der Beleuchtung auf LED

Durch eine Umstellung der bisherigen Ladenbeleuchtung auf LED könnte die Genossenschaft im Jahr voraussichtlich 850 € an Kosten einsparen. Firma Mattes Technology hat in Abstimmung mit Herrn Michael Wenzler vom Aufsichtsrat der Genossenschaft ein Angebot erarbeitet. Die Umbauarbeiten sollen weitestgehend durch Genossenschaftsmitglieder – und damit unentgeltlich – durchgeführt werden.

Mehrheitlich stimmte der Gemeinderat dem Vorschlag und der außerplanmäßigen Ausgabe von 3.900 € zu. Damit will der Gemeinderat zum Ausdruck bringen, wie wichtig ihm die Erhaltung unseres „Landmarktes“ ist. Zudem profitiert die Gemeinde selbst vom Landmarkt, sobald dieser „schwarze Zahlen“ schreibt. Denn dann wird eine Miete an die Gemeinde fällig.

Zustimmung zu den Kindergartenbeiträgen 2017/18 und 2018/19

Durch den Tarifabschluss 2015 gab es landesweit erhebliche Verbesserungen bei der Eingruppierung des Personals. Durch diese Kostensteigerung sank der über die Elternbeiträge finanzierte Anteil am Gesamtaufwand des Kindergartens auf ca. 13 %. Das Ziel der zwischen den kommunalen

und kirchlichen Landesverbänden vereinbarten „Landesrichtsätze“ ist es jedoch, dass die Eltern ca. 20 % der Kosten selbst tragen. Daher wurden diese Richtsätze für das KiGa-Jahr 2017/18 um ca. 8 % und für das Jahr 2018/19 um weitere 3 % angehoben. Nachdem der Kirchengemeinderat der Übernahme des Richtsatzes und der Anpassung an die verschiedenen Betreuungsangebote bereits zugestimmt hatte, stimmte auch der Gemeinderat den neuen Kindergartenbeiträgen für die beiden Jahre zu.

Abrechnung der Maßnahme Radweg nach Rietheim

Endlich konnte der bereits 2012/13 erfolgte Bau des Radweges nach Rietheim abgerechnet werden. Incl. der 2016 realisierten Öko-Ausgleichsmaßnahmen (2 Amphibientunnel und Leiteinrichtungen) sind Kosten von 382.117 € angefallen. In der Vereinbarung mit dem Land war nur eindeutig geregelt, dass der Ausbau des Weges auf einer Breite von 2,50 m mit 139.625 € bezuschusst wird. In Verhandlungen mit dem Regierungspräsidium konnte die Verwaltung erreichen, dass das Land zusätzlich 95.615 € für den Ökoausgleich und den Ausbau des Weges auf 3,50 m übernimmt. Insgesamt musste die Gemeinde 146.877 € aus Eigenmitteln für die Maßnahme bereitstellen.

Bekanntgaben und Verschiedenes

In der Sitzung vom Juni wurde über die Bundesförderung für den **Glasfaserausbau in Gewerbegebieten** informiert. Zwischenzeitlich steht fest, dass diese Förderung nicht in Anspruch genommen werden kann. Damit wird auf einen Glasfaserausbau im Gewerbegebiet zunächst verzichtet. Sobald die „Breitbandinitiative Landkreis Tuttlingen“ (BIT) den Betreiber ausgewählt hat, dessen Preise für die Endkunden (privat und gewerblich) feststehen und absehbar ist, wann die BIT Dürbheim ans Backbone anschließen wird, werden die Betriebe im Gewerbegebiet informiert. Sofern sich dann bei den Gewerbebetrieben ein großes Interesse an einem Umstieg auf ein kommunales Glasfasernetz ergeben sollte, wird erneut über Möglichkeiten beraten werden, wie im Gewerbegebiet ein Glasfaserausbau finanziert werden kann. Ansonsten haben der Ausbau der Weberstraße, die Umbaumaßnahme beim FWG-Haus und die Sanierung des Schulhauses Vorrang.

Der Gemeinderat wurde über die Durchführung einer **archäologischen Untersuchung** im Gewerbegebiet „Wiesen“ informiert (siehe gesonderter Hinweis im Amtsblatt).

Im Rahmen der nun abgeschlossenen **Insolvenz des Landmarktes** hat die Gemeinde vom Insolvenzverwalter ihre Quote erhalten. Damit steht fest, dass der Gemeinde ein Schaden von 72.878,42 € entstanden ist.

Nachdem in der **Festhalle** die bisherigen Tischplatten (Breite 65 cm) in neue mit einer Breite von 70 cm getauscht wurden, musste auch der **Bestuhlungsplan** angepasst werden. Um den Vorgaben des Brandschutzes zu genügen gab es zwei Varianten. Der Gemeinderat entschied sich einstimmig für diejenige, die das Bewirten aller Plätze am besten ermöglicht.

Der Bund und das Land stellen in Baden-Württemberg ca. 470 Mio. € für die **Sanierung von Schulgebäuden** bereit. Allerdings fehlen noch Förderrichtlinien. Experten gehen davon aus, dass ein „Sanierungs-Stau“ von 3-4 Mrd. € besteht. Daher sollte die Sanierung bereits jetzt geplant werden, um Zuschussanträge stellen zu können, sobald die Förderrichtlinien veröffentlicht werden. Der Gemeinderat beschloss daher das Gebäude Probststr. 4 von den Gemeinderäten Grimm und Zepf überprüfen zu lassen. Eine Mängelliste soll möglichst bis zur nächsten GR-Sitzung vorliegen. Anschließend wird ein Planungsauftrag vergeben, um die für einen Zuschussantrag notwendigen Unterlagen vorzubereiten.

Anfragen

Gemeinderat Keller teilt mit, dass eine Straßenlaterne im Gewerbegebiet schief steht und bei einer Straßenlaterne auf dem Kirchplatz das Lampenglas defekt ist. Ferner weist er darauf hin, dass der Wasserspeier auf dem Kirchplatz seit längerer Zeit nicht funktioniert. Der Verwaltung ist das Problem des defekten Brunnens bekannt. Es ist davon auszugehen, dass der Verbindungsschlauch zwischen der Pumpe und dem Auslauf defekt oder gerissen ist. Wegen der

zu erwartenden hohen Reparaturkosten wurde bisher darauf verzichtet den Brunnen instand zu setzen. Gemeinderat Zepf wird sich den Brunnen anschauen und nach einer Lösung suchen.

Kindergarten St. Elisabeth Dürbheim



Abschlussausflug der Vorschüler 2017

Dieses Jahr durften die Vorschüler gemeinsam mit 3 Erzieherinnen einen Tag auf dem Schloss in Sigmaringen verbringen. Um 9.00 Uhr ging es los. Alle Vorschüler fuhren mit Mama Taxis zum Bahnhof nach Spaichingen. Von dort aus ging es mit dem Zug nach Sigmaringen. Nach einer Vesperpause im Stadtpark wurden die Kinder auch schon zu einer Führung durch das Schloss erwartet. Nach einer 1,5 stündigen Führung durften sich die Kinder noch in der Stadt ein Eis kaufen und dann ging es auch wieder zurück zum Bahnhof, wo der Zug nach Hause schon wieder auf sie wartete. Am Spaichinger Bahnhof erwarteten die Mamas ihre müden aber überglücklichen Kinder.

Ein herzliches Dankeschön gilt allen Mama Taxis, die sich bereit erklärt haben, die Kinder zu fahren.

Ihr Kindergarten-Team

Kinderartikelbörse

Herbst- u. Winter-Kinderartikelbörse

Es ist schon wieder soweit. Die Herbst- u. Winter-Kinderartikelbörse in Dürbheim findet am Freitag, den 22. September von 18.00 bis 19.30 Uhr in der Turn- und Festhalle statt.

Wie immer werden gebrauchte Artikel rund ums Kind verkauft. Dazu zählen gebrauchte Kleidung bis Größe 164, Spielzeug, Sportartikel, Kinderwagen, Fahrzeuge, Umstandsmode, Babyausstattung,...

Die Vergabe erfolgt per E-Mail ab Freitag, **01.09.2017** (00:00 Uhr)

- Früher eingehende E-Mails werden nicht berücksichtigt!
- Es werden nur E-Mails mit vollständigem Namen, Adresse und Telefonnr. berücksichtigt!
- Sie erhalten die Verkaufsunterlagen per E-Mail (Microsoft Excel-Datei)
- Bei der Vergabe entscheidet die Reihenfolge des E-Mail-Eingangs.
- Buggys und Kinderwagen sind während dem Verkauf in der Halle verboten.

E-Mail-Adresse: kinderartikelboerse.duerbheim@gmx.de
Vom Verkaufserlös werden 10 % einbehalten, die der Jugendarbeit der Dürbheimer Vereine zugute kommen sollen. Natürlich sind neue Helfer/-innen gerne willkommen.

Das Börsenteam

Senioren



Liebe Seniorinnen,

am 15. August, dem Fest Mariä Himmelfahrt, werden im Abendgottesdienst Kräuterbuscheln geweiht.

Wie schon in Vorfeld angekündigt, würde ich gerne mit euch diese Kräuterbuscheln binden.

Wir treffen uns um 14.00 Uhr am Dorfplatz. Bringt eine Schere, Bindendraht oder Schnur und evtl. Kräuter und Blumen aus eurem Garten mit. Die wilden Kräuter, die wir brauchen werde ich mitbringen.

Meldet euch bitte telefonisch bei mir an, damit ich genügend für jede sammeln kann.

Termin: **14. August, 14:00 Uhr Dorfplatz**

Anmeldung: Lotte Mattes, Tel. **905587**

Liebe Seniorinnen und Senioren,

am Mittwoch, 20. September werden wir wieder einen ganztägigen Ausflug machen. Bitte merkt euch diesen Termin schon mal vor.

Weitere Infos erfahrt ihr nach den Sommerferien.

Einen schönen Sommer wünschen euch

Marion, Thekla und Lotte

VEREINSNACHRICHTEN



Schützenverein Dürbheim e.V.



Schützenverein erzielt erfolgreichen 4. Platz beim Elfmeterturnier

Erfahrung im Schießen hatten alle Teilnehmer des Schützenvereins am diesjährigen Elfmeterturnier im Rahmen des Laientuniers auf dem Sportplatz in Dürbheim.

Leider aber nicht mit dem Ball von 11m auf ein 7,23 x 2,44m großes Fußballtor. Selbst diese Größe war für den einen oder anderen Schützenkameraden zu klein.

Trotz fehlender Erfahrung in dieser Disziplin traten am letzten Freitagabend fünf mutige Schützen als Außenseiter unter dem Namen Böllerschützen zum Elfmeterschießen an.

Nachdem die Vorrunde ohne Niederlage als Gruppensieger beendet wurde, war die Turnierleitung doch ein wenig überrascht und die Böllerschützen wurden bereits als heimlicher Favorit gehandelt.

Im Viertelfinale konnte dies nochmals unter Beweis gestellt werden. Leider war das Glück nicht treu und nach einer Niederlage im Halbfinale und im kleinen Finale belegten die Böllerschützen am Ende unter 33 Mannschaften einen erfolgreichen 4. Platz.

Als Sonderpreis für die unerwartet gute Leistung spendierte die Turnierleitung auch für den 4. Platz einen Meter Bier welcher gemütlich nach der Siegerehrung im Zelt gemeinsam getrunken wurde.



Erfolgreiche Schützen: Tobias Kapp, Jochen Schöttler, Lucas Kapp, Dirk Moser und Andreas Mattes

Der Schützenverein bedankt sich recht herzlich beim Sportverein für die gute Organisation und Durchführung dieser Veranstaltung. Gerne nehmen wir nächstes Jahr wieder teil.
Dirk Moser

Sportverein Dürbheim e.V. 1922



Abt. Fußball

Saisonvorbereitung 17/18

Die SGM ist Mitte Juni in die Vorbereitung für die Saison 17/18 eingestiegen und hat ihre ersten Testspiele absolviert. Am Donnerstag, den 20.07.16 traf man in Mahlstetten auf den SV Öfingen. Die Mannschaft zeigte für diesen frühen Zeitpunkt der Vorbereitung ein ansprechendes Spiel und siegte verdient mit 3:2. In der ersten Halbzeit brachte Fabi-

an Rieger die SGM in Führung. Den Gästen gelang in der zweiten Hälfte zunächst der Ausgleich, ehe Sebastian Hug mit einem direkten Freistoß das 2:1 markierte. Nach dem erneuten Ausgleichstreffer durch Öfingen erzielte Tobias Licht in der Schlussphase noch den 3:2 Siegtreffer.

Im Rahmen des Fußball-Laienturniers in Dürbheim fand am Montag, den 24.07.17 das traditionelle Blitzturnier der aktiven Mannschaften statt. Mit dem VfL Mühlheim, dem SV Villingendorf und dem SC B.A.T. waren attraktive Mannschaften zu Gast. Im ersten Halbfinale traf die SGM auf den VfL Mühlheim und musste sich dem spielerisch überlegenen Bezirksligisten mit 4:0 geschlagen geben. Im zweiten Halbfinale setzte sich Villingendorf mit 2:0 durch und zog somit ebenfalls ins Endspiel ein. Das Spiel um Platz Drei zwischen der SGM und dem SC B.A.T. endete nach einem Treffer von Sebastian Wolf 1:1. Auf das anschließende Elfmeterschießen wurde angesichts der einbrechenden Dunkelheit verzichtet. Im Endspiel bezwang der VfL Mühlheim den SV Villingendorf mit 4:0 und gewann damit das diesjährige Blitzturnier.

Die bisherigen Spiele im Überblick:

SGM Dürbheim/Mahlstetten – SV Öfingen	3:2
SGM Dürbheim/Mahlstetten – VfL Mühlheim	0:4
SGM Dürbheim/Mahlstetten – SC B.A.T.	1:1

Vorschau:

Das nächste Vorbereitungsspiel ist für den kommenden Sonntag, 30.07.17, in Dürbheim geplant. Gegner wird der Landesliga-Absteiger FC Gutmadingen sein. Das Spiel ist für 16:00 Uhr angesetzt. Zudem sind ein weiteres Testspiel (SGM Obernheim/Nusplingen, 11.08.17, 19:00 Uhr in Obernheim) und die Teilnahme am Denz-Turnier in Königshausen (14.08. - 18.08.18) geplant. Da die SGM in der ersten Pokalrunde ein Freilos hat, findet das erste Pflichtspiel am 20.08.17 in Mahlstetten statt. Zum Saisonauftakt empfängt die SGM den Aufsteiger aus Deilingen.

Das nächste Gemeindeblatt erscheint am 31.08.17. Die Spielberichte der bis dahin ausgetragenen Saisonspiele folgen dann gesammelt.

VdK-Ortsgruppe



Der Ortsverband informiert

ACHTUNG: Enkeltrick, falscher Polizist

Enkeltrick, falscher Polizist – dahinter stecken hochkriminelle Betrüger. Sie suchen im Telefonbuch nach altmodisch klingenden Vornamen, rufen als „Nichten“ oder „Enkel“ an und bitten kurzfristig um Geld wegen einer angeblichen Notlage. Und sie pochen auf unmittelbarer Bargeldübergabe, auf absoluter Verschwiegenheit, auch gegenüber der Bank. Weitere Anrufe setzen die Senioren unter Druck, sofort Geld zu holen und zu übergeben. Tipp: Seien Sie immer misstrauisch, wenn sich Leute am Telefon als Verwandte ausgeben und Geld wollen. Befragen Sie den Anrufer nach dem familiären Umfeld. Bestehen Sie auf klaren Antworten. Seien Sie misstrauisch, wenn „Polizei“, „Bank“ oder „Notariat“ anrufen, um angeblich vor Gefahr zu warnen, zugleich anbieten Geld und Schmuck abzuholen, um alles sicher zu „verwahren“. Übergeben Sie nie Geld oder Wertsachen an Unbekannte. Lassen Sie nie Fremde in die Wohnung. Rufen Sie die Polizei unter 110 an, wenn etwas verdächtig ist.



DÜRBBHEIMER

LANDMARKT

Geänderte Öffnungszeiten in den

3-wöchigen Handwerkerferien (31. Juli - 19. August)

Auch in den Handwerkerferien sind wir werktäglich für unsere Kunden da und freuen uns auf Ihre Einkäufe.

Wir haben in dieser Zeit wie folgt geöffnet:

Montag 8.00 – 13.00 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr

Dienstag	8.00 – 13.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 13.00 Uhr
Donnerst.	8.00 – 13.00 Uhr
Freitag	8.00 – 13.00 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr
Samstag	7.30 – 13.00 Uhr

Neue Öffnungszeiten ab 21. August

Montag – Freitag

8.00 Uhr – 13.00 Uhr und 15.00 Uhr – 18.30 Uhr
(neu!)

Samstag

7.30 Uhr – 13.00 Uhr



Wassonstnochinteressiert

Aus dem Verlag

Unser Nussbaum Club* empfiehlt:

*Unsere Printleser sind automatisch Mitglied im Nussbaum Club.

Australischer Glockenstrauch:

Blau-violette Blütenräume

Der Australische Glockenstrauch (botanisch: *Acnistus x lochroma*) weiß immer wieder zu überraschen. Die Kübelpflanze beeindruckt den ganzen Sommer lang mit dichten, blau-violetten Blütenbüscheln, die an die größeren Engelstrompeten erinnern. Mit diesen ist der Strauch allerdings nur sehr weit entfernt verwandt. Und auch in Australien ist er noch nie gewesen – wie die meisten Nachtschattengewächse stammt der Australische Glockenstrauch aus Südamerika. „Australis“ bedeutet nämlich einfach „südlich“ und bezieht sich auf die Südhalbkugel der Erde.

Bei aller Verwirrung ist der Australische Glockenstrauch jedoch eine äußerst dankbare und pflegeleichte Kübelpflanze. Sie fühlt sich in der Sonne genauso wohl wie im Halbschatten. Ratsam ist es jedoch, auf ausreichend Wasser und Nahrung zu achten. Am besten wird im Frühjahr und im Juli ein Langzeitdünger unter die Erde gemischt und bei jedem Gießen noch etwas Mineraldünger gegeben. Trocknet der Wurzelballen schon nach einem halben Tag aus, ist es Zeit für einen größeren Topf.

Olivenbaum bringt das Mittelmeer auf die Terrasse

Der Olivenbaum (botanisch: *Olea europaea*) wächst zwar nur sehr langsam, kann dafür aber mehrere hundert Jahre alt werden. Im Kübel erreicht er nur eine Größe von einhalb Meter, bringt mit seiner typisch knorrigen Rinde und dem charakteristischen Silberlaub aber auf jeden Fall mediterranes Flair auf die Terrasse. Besonders im Sommer muss richtig gewässert werden. Regelmäßige, kleine Wassergaben verhindern, dass die Erde austrocknet, aber auch, dass sich Staunässe bildet.

Als Gewächs aus trockenen, heißen Gefilden liebt es der Olivenbaum vollsonnig und warm. Das Laub ist besonders hart und rollt sich bei Trockenheit an den Seiten ein. So verhindert die Olive, dass über das Laub zu viel Wasser verdunstet. Ein bis zwei Mal im Monat etwas Dünger reicht dem genügsamen Baum als Nahrung. Damit sich die Krone schön verzweigt, sollten lange Triebe im März oder April eingekürzt werden. Umtopfen ist dagegen dank des langsamen Wuchses nur sehr selten nötig.

Quelle: Bundesverband Deutscher Gartenfreunde e.V.

Seelsorgeeinheit am Dreifaltigkeitsberg

Beerdigungsdienste:

31.07.2017 – 27.08.2017:

P. Philippe

Tel. 95840-17

oder 0157/51332610

29.08.2017 – 02.09.2017

Pfarrer Robert Aubele

Tel. 95840-22

Pfarrbüro Spaichingen

Tel. 95840-0

Fax: 95840-20

In den Sommerferien ist das **Pfarrbüro in Spaichingen** vom **01.08.2017**

– **07.09.2017** **nur vormittags besetzt:**

Mo-Do: 9-11 Uhr | Fr: 10-11 Uhr

Pfarrbüro Dürbheim:

Frau Anja Kapp

Tel. 504461

E-Mail:

Anja.Kapp@drs.de

www.se-am-dreifaltigkeitsberg.de

Eine Zeit lang aussteigen aus dem Hamsterrad, der Seelenmelodie lauschen, das Unverfügbare erkennen, im Einklang sein mit der Schöpfung, aufleben – wenigstens eine Zeit lang: Auszeit!

Das gesamte Pastoralteam sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarramt wünschen Ihnen eine erholsame Ferienzeit, lassen Sie einfach mal die Seele baumeln,...

In den Sommerferien ist das **Pfarrbüro in Dürbheim** vom **14.08.2017** – **31.08.2017** **nicht besetzt.**

In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an das Pfarrbüro in Spaichingen.

Urlaub der pastoralen Mitarbeiter

Pfarrer Robert Aubele:

27.07.2017 - 23.08.2017

Pastoralreferent Thomas Blessing:

31.07.2017 - 27.08.2017

Urlaubsvertretung durch P. Philippe

vom **21.07.2017** - **27.08.2017**

Kontaktadressen:

Kindergarten St. Raphael,

Hindenburgstr. 47/1 in Spaichingen

Mobil: 01 57 / 51 33 26 10 |

Pfarramt: 07424 / 9 58 40-17

Gottesdienste in den Sommerferien

In den Sommerferien feiern wir in Balgheim und Dürbheim jeden Samstagabend bzw. Sonntagvormittag wöchentlich wechselnd Eucharistiefestern. Bitte beachten Sie die Gottesdienststörung.

Philip Heger sagt: „Ade und Danke!“

„Liebe Gemeinden, nach der Assisi-fahrt Anfang August werde ich nach 3 Jahren Assistenzzeit meine Zelte in Spaichingen abbrechen und meine erste Stelle als Pastoralreferent in den Seelsorgeeinheiten Friedrichshafen-Mitte und -Nord antreten. 3 Jahre sind vorüber mit vielen Begegnungen und gewachsenen Beziehungen, drei Jahre, in denen ich viel lernen, ausprobieren und reflektieren konnte.

Als Auszubildender hat man den Luxus, dies begleitet zu tun, umso mehr bin ich dankbar für alle Anleitung und konstruktive Kritik, die es mir erlaubt haben, in den Beruf des Pastoralreferenten hineinzuwachsen.

Allem voran danke ich meinem Mentor Thomas Blessing und dem gesamten Pastoralteam. Es war für mich ein sehr fruchtbares und bereicherndes Arbeiten im oft wuseligen Pfarrhaus. Auch für die Zusammenarbeit mit Sekretärinnen, Kirchenmusikern, Mesnern und allen Ehrenamtlichen sage ich herzlich Vergelt's Gott.

Drinnen gestärkt – draußen zuhause.

Dieses Motto hat mein Ausbildungskurs für die Beauftragung am 1. Juli in Stuttgart gewählt. Unsere Erfahrung, aber auch unsere Hoffnung ist es, in der Kirche bzw. in der Gemeinde gestärkt zu werden, um gleichzeitig in der Welt, in den verschiedenen Aufgabenfelder zuhause sein zu können und so wiederum den Menschen beizustehen, sie zu begleiten und zu stärken. Dafür, dass ich diese Stärkung und das Zuhause-Sein in Spaichingen erfahren und erleben durfte, bin ich sehr dankbar.

Ihnen als Gemeinden wünsche ich einen weiteren guten Weg des Zusammenwachsens als Seelsorgeeinheit und alles Gute für Ihren persönlichen Weg, so manchen durfte ich ja zumindest ein Stück weit mitgehen und hoffe, dass wir einander verbunden bleiben.“

Ihr Philip Heger

Hochfest Mariä Himmelfahrt am 15. August | Die Bedeutung der Kräutersträuße

Wie der Weg Mariens in der Gemeinschaft mit Gott vollendet wurde, so geht auch unsere Welt einer guten Zukunft bei Gott entgegen.

Ein Zeichen für diese Botschaft sind auch die Kräutersträuße, die wir gesegnet mit nach Hause nehmen.

Gesegnet heißt: Gott überlässt uns nicht unserem Schicksal, sondern begleitet uns – gerade in unmöglichen Situationen des Lebens.

Blumen und Getreide erinnern uns an die Schönheit der Welt, ihre Vielfalt an Arten, ihre Schätze und Ressourcen, die es zu bewahren und zu teilen gilt mit allen Menschen, die mit uns und nach uns leben.

Die Heilkräuter stehen für die Heilkräfte der Natur, auf die wir angewiesen sind, aber auch für unsere Hoffnung, dass diese ganze Welt einmal heil und vollendet wird und dass Gott, so wie er Maria aufgenommen hat, auch uns am Ende unseres Lebens aufnimmt in seine zukünftige Welt. *Maria Gumpert*

Mariä Himmelfahrt Balgheim

Traktorensegnung in Balgheim

Am **kommenden Samstag, den 29.07.2017** feiern die „Traktorenfreunde unterm Berg“ **um 15.00 Uhr an der Sebastianskapelle in Balgheim** einen Gottesdienst.

Es werden alle Fahrzeuge und die Fahrer gesegnet.

Die Traktoren versammeln sich um ca.

14.30 Uhr an der Sebastianskapelle.

Nach der Andacht, um ca. 15.45 Uhr, fährt der Traktoren-Korso durch Balgheim mit dem Ziel: Gasthaus Schützen.

Natürlich sind zu dieser Veranstaltung auch alle Traktorenbesitzer aus Balgheim recht herzlich eingeladen.

Patrozinium in Balgheim

Das **Patrozinium** wird dieses Jahr am **Mittwoch, den 16.08.2017** gefeiert.

Wir feiern also einen Tag danach das Hochfest der Aufnahme Mariens in den Himmel.

In diesem Gottesdienst werden auch die Kräutersträuße gesegnet.

Herzlich laden wir zur Mitfeier ein.

St. Peter und Paul Dürbheim

Das **Gemeindehaus St. Maria** | Dürbheim ist während der Sommerferien geschlossen.

Wir bitten um Beachtung.

St. Peter und Paul Spaichingen

Die **Ökumenische Kleiderkammer** | Hofwies 2 in Spaichingen ist vom **07.08.2017** - **27.08.2017** geschlossen.

Wir bitten um Beachtung.

Dekanat / Diözese

Dekanatswallfahrt des Katholischen Altenwerkes an den Bodensee

Am **Donnerstag, den 21.09.2017** ist es wieder so weit. Dann startet die große gemeinsame Wallfahrt des Katholischen Altenwerkes im Dekanat Tuttlingen-Spaichingen.

Ziel ist in diesem Jahr der **Bodensee**, wo wir miteinander einen erlebnisreichen Tag erleben dürfen.

Dazu gehört der gemeinsame Gottesdienst in der Klosterkirche Birnau, gemütliches Beisammensein bei gutem Essen, Kaffee und Kuchen und die Begegnung und Exkursion im Schloss Heiligenberg.

Die Gesamtkosten für Fahrt, Verpflegung und Eintritt betragen 38€, die im Bus passend eingesammelt werden.

Die Abfahrtszeiten in den einzelnen Orten werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Ihre Anmeldung sollte bis **spätestens 9. September** bei der Dekanatsgeschäftsstelle in Tuttlingen, Telefon 07461/96598010 erfolgen.

Bitte beachten Sie, dass in der Zeit vom **07.08.2017 bis 20.08.2017** das **Büro wegen der Sommerferien geschlossen** ist.

Wir freuen uns wieder über eine rege Teilnahme und laden Sie ganz herzlich ein.

Gottesdienstordnung

Samstag, 29.7. – Marta von Betanien (Jüngerin des Herrn)
Balgheim 15.00 Uhr Andacht mit Traktorensegnung an der Sebastianskapelle

Altenzentrum 16.30 Uhr Wort-Gottes-Feier
 Dürbheim 18.00 Uhr Rosenkranzgebet
 18.30 Uhr Eucharistiefeier
 † Zita Katharina Brugger (gJt)
 † Benedikt Erwin Brugger (gJt)

Spaichingen 18.30 Uhr Eucharistiefeier
Sonntag, 30.7. – 17. Sonntag im Jahreskreis
 Hofen 9.00 Uhr Eucharistiefeier
 Balgheim 10.30 Uhr Eucharistiefeier
 Spaichingen 10.30 Uhr Eucharistiefeier
 Hofen 10.30 Uhr Eucharistiefeier in kroatischer Sprache
 Krankenhaus 11.00 Uhr Wort-Gottes-Feier

Dienstag, 1.8. – Alfons Maria von Liguori (Ordensgründer)
 Dürbheim 18.00 Uhr Rosenkranzgebet
 18.30 Uhr Eucharistiefeier
 Spaichingen 18.30 Uhr Eucharistiefeier

Mittwoch, 2.8.
 Balgheim 18.00 Uhr Rosenkranzgebet
 18.30 Uhr Eucharistiefeier

Donnerstag, 3.8.
 Altenzentrum 9.30 Uhr Eucharistiefeier

Freitag, 4.8. – Johannes Maria Vianney (Pfarrer von Ars)
 Dürbheim 9.00 Uhr Eucharistiefeier in der Kapelle St. Cosmas und Damian

Krankenkommunion
 Hofen 18.30 Uhr Eucharistiefeier

Samstag, 5.8. – Weihetag der Basilika Santa Maria Maggiore in Rom

Altenzentrum 16.30 Uhr Wort-Gottes-Feier
 Balgheim 18.00 Uhr Rosenkranzgebet
 18.30 Uhr Eucharistiefeier
 Spaichingen 18.30 Uhr Eucharistiefeier

Sonntag, 6.8. – Verkündigung des Herrn
 Hofen 9.00 Uhr Eucharistiefeier
 Dürbheim 9.00 Uhr Eucharistiefeier
 Spaichingen 10.30 Uhr Eucharistiefeier
 Krankenhaus 11.00 Uhr Wort-Gottes-Feier

Dienstag, 8.8. – Dominikus (Ordensgründer)
 Spaichingen 18.30 Uhr Eucharistiefeier
 Dürbheim 18.00 Uhr Rosenkranzgebet
 18.30 Uhr Eucharistiefeier

Mittwoch, 9.8. – Theresia Benedicta vom Kreuz (Edith-Stein)
 Balgheim 18.00 Uhr Rosenkranzgebet
 10.30 Uhr Eucharistiefeier

Donnerstag, 10.8. – Laurentius (Märtyrer)
 Altenzentrum 9.30 Uhr Eucharistiefeier

Freitag, 11.8. – Klara von Assisi (Ordensgründerin)
 Dürbheim 9.00 Uhr Eucharistiefeier in der Kapelle St. Cosmas und Damian
 Hofen 10.30 Uhr Eucharistiefeier

Samstag, 12.8.
 Dürbheim 12.00 Uhr Trauung von Vanessa Riss und Tobias Zepf

Altenzentrum 16.30 Uhr Eucharistiefeier
 Dürbheim 18.00 Uhr Rosenkranzgebet
 18.30 Uhr Eucharistiefeier
 Spaichingen 18.30 Uhr Eucharistiefeier

Sonntag, 13.8. – 19. Sonntag im Jahreskreis
 Hofen 9.00 Uhr Eucharistiefeier
 Balgheim 10.30 Uhr Eucharistiefeier
 Spaichingen 10.30 Uhr Eucharistiefeier
 Krankenhaus 11.00 Uhr Wort-Gottes-Feier

Dienstag, 15.8. – Mariä Aufnahme in den Himmel (Hochfest)

Spaichingen 18.30 Uhr Eucharistiefeier mit Kräutersegnung
 Dürbheim 18.00 Uhr Rosenkranzgebet
 18.30 Uhr **Eucharistiefeier mit Kräutersegnung**

Mittwoch, 16.8. – Stephan (König von Ungarn)
 Balgheim 18.00 Uhr Rosenkranzgebet
 18.30 Uhr Eucharistiefeier **zum Patrozinium (15.08.) mit Kräutersegnung**
 † Rosenkranzbruderschaft (gJt)

Donnerstag, 17.8.
 Altenzentrum 9.30 Uhr Eucharistiefeier

Freitag, 18.8.
 Dürbheim 9.00 Uhr Eucharistiefeier in der Kapelle St. Cosmas und Damian
 Hofen 18.30 Uhr Eucharistiefeier

Samstag, 19.8.
 Altenzentrum 16.30 Uhr Eucharistiefeier mit Kräutersegnung
 Balgheim 18.00 Uhr Rosenkranzgebet
 18.30 Uhr Eucharistiefeier
 † Johannes Lenzenhuber (Jt)
 † Anna Barbara Lenzenhuber
 Spaichingen 18.30 Uhr Eucharistiefeier

Sonntag, 20.8. – 20. Sonntag im Jahreskreis | Mariä Aufnahme in den Himmel (Hochfest)

Hofen 9.00 Uhr Eucharistiefeier mit Kräutersegnung
 Dürbheim 9.00 Uhr Eucharistiefeier
 Spaichingen 10.30 Uhr Eucharistiefeier
 Krankenhaus 11.00 Uhr Wort-Gottes-Feier mit Kräutersegnung

Dienstag, 22.8. – Maria Königin
 Spaichingen 18.30 Uhr Eucharistiefeier
 Dürbheim 18.00 Uhr Rosenkranzgebet
 18.30 Uhr Eucharistiefeier
 † Anna Kapp (gJt)

Mittwoch, 23.8. – Rosa von Lima
 Balgheim 18.00 Uhr Rosenkranzgebet
 18.30 Uhr Eucharistiefeier

Donnerstag, 24.8. – Bartholomäus (Apostel)
 Altenzentrum 9.30 Uhr Eucharistiefeier

Freitag, 25.8.
 Dürbheim 9.00 Uhr Eucharistiefeier in der Kapelle St. Cosmas und Damian
 Hofen 18.30 Uhr Eucharistiefeier

Samstag, 26.8.
 Dürbheim 13.30 Uhr Trauung von Yvonne & Michael Kalmbach sowie Taufe von Tilda Elisabeth Kalmbach

Altenzentrum 16.30 Uhr Eucharistiefeier
 Dürbheim 18.00 Uhr Rosenkranzgebet
 18.30 Uhr Eucharistiefeier
 † Josefa Keller (gJt)
 † Friedhilde Keller † Elisabeth Mattes (Jt) und Lena Kupferschmid (Jt) † Stefan Kupferschmid und Rosa Mesle
 Spaichingen 18.30 Uhr Eucharistiefeier

Sonntag, 27.8. – 21. Sonntag im Jahreskreis
 Hofen 9.00 Uhr Eucharistiefeier
 Balgheim 10.30 Uhr Eucharistiefeier
 Spaichingen 10.30 Uhr Eucharistiefeier
 Krankenhaus 11.00 Uhr Eucharistiefeier

Dienstag, 29.8. – Enthauptung Johannes des Täufers

Spaichingen 18.30 Uhr Eucharistiefeier
 Dürbheim 18.00 Uhr Rosenkranzgebet
 18.30 Uhr Eucharistiefeier

Mittwoch, 30.8.

Balgheim 18.00 Uhr Rosenkranzgebet
 18.30 Uhr Eucharistiefeier

Donnerstag, 31.8. – Paulinus (Bischof von Trier)

Altenzentrum 9.30 Uhr Eucharistiefeier

Freitag, 1.9.

Spaichingen 8.00 Uhr Eucharistiefeier zum Betriebsausflug der Erzieherinnen der Kindergärten

Dürbheim 9.00 Uhr Eucharistiefeier in der Kapelle St. Cosmas und Damian
Krankenkommunion

Hofen 18.30 Uhr Eucharistiefeier

Samstag, 2.9.

Altenzentrum 16.30 Uhr Eucharistiefeier
 Balgheim 18.00 Uhr Rosenkranzgebet
 18.30 Uhr Eucharistiefeier
 Spaichingen 18.30 Uhr Eucharistiefeier

Sonntag, 3.9. – 22. Sonntag im Jahreskreis

Hofen 9.00 Uhr Eucharistiefeier
 Dürbheim 9.00 Uhr Eucharistiefeier
 Spaichingen 10.30 Uhr Eucharistiefeier
 Krankenhaus 11.00 Uhr Wort-Gottes-Feier

Dreifaltigkeitsbergkirche

Gottesdienste an den Sonn- und Feiertagen:

7.00 Eucharistiefeier
 8.00 Eucharistiefeier
 9.30 Eucharistiefeier
 15.00 Andacht (am 1. Sonntag Marienfeier mit Ansprache)

An den Werktagen:

8.00 Eucharistiefeier

Beichtgelegenheit:

an Werktagen:

8.30 - 11.30 Uhr und 14.30 - 17.30 Uhr,
an Sonntagen: vor den Gottesdiensten und vor der Marienfeier.

Beichtgespräch nach Vereinbarung.

Gebet um geistliche Berufe:

Jeden Mittwoch von 8.30 - 9.00 Uhr

Evang. Kirchengemeinde Spaichingen

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen in der Woche vom 27.07. bis 02.08.2017

Donnerstag, 27.07.

08.45 und 09.50 Uhr
 Seniorengymnastik, DRK
 20.00 Uhr Projektchorprobe

Freitag, 28.07.

18.30 Uhr Posaunenchorprobe
 19.30 Uhr Brettspielgruppe „Spielen bei Luther“
 20.00 Uhr Projektchorprobe

Sonntag, 30.07.

08.30 Uhr Krankenhauskapelle: Gottesdienst
 10.00 Uhr Evang. Kirche: Gottesdienst mit Abendmahl und Projektchor

Montag, 31.07.

19.00 Uhr Posaunenchorprobe

Mittwoch, 02.08.

19.00 Uhr Freundeskreis für Suchtkrankenhilfe

Alle Veranstaltungen finden – soweit nicht anders angegeben – im Martin-Luther-Haus statt.

Evang. Kirchengemeinde Rietheim

Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen

Pfarramt Rietheim

Pfarrerin Silke Bartel,
 Rathausplatz 1,
 78604 Rietheim-Weilheim,
 Tel. 07424-2548, Fax: 07424-601953,
 Internet: www.evkiri.de
 E-Mail: pfarramt.rietheim@elkw.de

Pfarrbüro

Das Pfarrbüro ist besetzt durch Pfarramtssekretärin Lena Jacobi bis Donnerstag, 10. August 2017 von 9-11 Uhr. Tel. 07424-2548, Fax. 07424-601953. Danach ist das Pfarrbüro geschlossen bis einschließlich 25. August 2017. Ab 29. August 2017 ist wie gewohnt Dienstag und Donnerstag von 9-11 Uhr geöffnet.

Gottesdienste

Sonntag, 30. Juli, 7. Sonntag nach Trinitatis

9 Uhr Gottesdienst in Hausen o.V. (Pfarrerin Silke Bartel).

10 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Rietheim (Pfarrerin Silke Bartel).

Sonntag, 06. August, 8. Sonntag nach Trinitatis

9 Uhr Gottesdienst in Hausen o.V. (Pfarrerin Silke Bartel).

10 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Rietheim (Pfarrerin Silke Bartel).

Sonntag, 13. August, 9. Sonntag nach Trinitatis

10 Uhr Gottesdienst in Rietheim (Pfarrerin Silke Bartel).

Sonntag, 20. August, 10. Sonntag nach Trinitatis

9 Uhr Gottesdienst in Hausen o.V. (Pfarrerin Silke Bartel).

10 Uhr Gottesdienst in Rietheim (Pfarrerin Silke Bartel).

Wochenspruch

Gott widersteht den Hochmütigen,
 aber den Demütigen gibt er Gnade.
 1.Petr 5,5b

Gottesdienste

Sonntag, 27. August, 11. So. n. Trinitatis
 9 Uhr Gottesdienst in Hausen (Pfarrer Matthias Figel).

10 Uhr Gottesdienst in Rietheim (Pfarrer Matthias Figel).

Bücherei

Die Bücherei bleibt in den Sommerferien geschlossen.
 Bis 27. Juli von 16-18 Uhr können Bücher ausgeliehen werden.

Nach den Ferien öffnet die Bücherei wieder am 12. September von 15-17 Uhr.

Pfarrerin Silke Bartel hat von Sonntag, 30. Juli bis Sonntag, 6. August und von Sonntag, 13. bis Sonntag 20. August Bereitschaftsdienst bei der Notfallseelsorge Tuttlingen.

Die Notfallseelsorge ist ein ökumenisches Angebot der Kirchen, Menschen seelsorgerlich beizustehen, die sich in einer akuten Krisensituation befinden z.B. durch einen Unfall, aber auch nach häuslichen traumatischen Ereignissen. Falls Sie Pfarrerin Bartel in dieser Zeit nicht persönlich erreichen, hinterlassen Sie bitte eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter. Frau Bartel wird Sie schnellstmöglich zurückgerufen.

Gedanken bei SWR3

Pfarrerin Silke Bartel ist von Sonntag, 27. August bis Samstag, 2. September auf SWR3 zu hören.

Die „Gedanken“ werden auf SWR3 zwischen 9 und 12 Uhr gesendet.

Neuapostolische Kirche Spaichingen

Sudetenstraße 35, 78549 Spaichingen

Sonntag, 30.07.2017

Gottesdienst 09.30 Uhr

Mittwoch, 02.08.2017

Gottesdienst um 20.00 Uhr

Sonntag, 06.08.2017

Gottesdienst 09.30 Uhr

Mittwoch, 09.08.2017

Gottesdienst um 20.00 Uhr

Sonntag, 13.08.2017

Gottesdienst 09.30 Uhr

Mittwoch, 16.08.2017

Gottesdienst um 20.00 Uhr

Sonntag, 20.08.2017

Gottesdienst 09.30 Uhr

Mittwoch, 23.08.2017

Gottesdienst um 20.00 Uhr

Sonntag, 27.08.2017

Gottesdienst 09.30 Uhr

Mittwoch, 30.08.2017

Gottesdienst um 20.00 Uhr

Sie sind bei uns immer herzlich willkommen!

Weitere Informationen über die neuapostolische Kirche finden Sie im Internet unter www.nak-sued.de.